

Gesamtändernder Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Mag. Wolfgang Gerstl, Mag.^a Daniela Musiol, Kolleginnen und Kollegen zum Antrag der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrengesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrengesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden (2177/A)

sowie

Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Mag. Wolfgang Gerstl, Mag.^a Daniela Musiol, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden

(„Demokratiepaket“)

I. Liste der TeilnehmerInnen am Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsausschuss hat die Anträge am 28. Juni 2013 – mit Frist 15. August 2013 – in Begutachtung geschickt. Eingegangen sind 36 Stellungnahmen folgender BegutachterInnen:

A. Oberste Organe, Höchstgerichte

- Präsidentschaftskanzlei
- Rechnungshof
- Verfassungsgerichtshof (VfGH)
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH)
- Parlamentsdirektion

B. Bundesministerien

- Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (BKA-VD)
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK)
- Bundesministerium für Finanzen (BMF)

C. Ämter der Landesregierungen/Landtage

- Oberösterreichischer Landtag
- Tiroler Landtag
- Vorarlberger Landtag
- Wiener Landtag
- Niederösterreichische Landesregierung (NÖ LReg)

- Oberösterreichische Landesregierung (OÖ LReg)
- Tiroler Landesregierung (Tir LReg)
- Vorarlberger Landesregierung (Vbg LReg)

D. Gemeinde- und Städtebund

- Österreichischer Gemeindebund
- Österreichischer Städtebund

E. Kammern und Interessensvertretungen

- Wirtschaftskammer Österreich (WKO)
- Bundesarbeitskammer (AK)
- Landwirtschaftskammer Österreich (LK)
- Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)
- Österreichische Notariatskammer
- Industriellenvereinigung (IV)
- Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

F. Universitäten, Institute, fachwissenschaftliche Vereinigungen

- Institut für Föderalismus

G. Sonstige

- Aktion „Volksgesetzgebung jetzt!“
- Ernst Sperl, Gemeinderat
- Global 2000, Greenpeace und SOS Mitmensch
- Israelitische Kultusgemeinde
- Mehr Demokratie!
- Mehr Demokratie! Vorarlberg
- NGOs (Aktive Arbeitslose, Attac, Atomstopp Oberösterreich, Bürgerinitiative Rettet die Lobau, Bürgeraktiv, Democracy International, Fairkehr, GEA, Grazer Beirat für BürgerInnenbeteiligung, IG Demokratie, Mehr Demokratie, POLK, Robert Jungk Bibliothek für Zukunftsfragen, Runder Tisch bedingungsloses Grundeinkommen, Solidarwerkstatt, Steuerinitiative im ÖGB, www.baustopp.at, Verein gegen Tierfabriken)
- Österreichische Bischofskonferenz
- Österreichischer Seniorenrat
- Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

II. Stellungnahmen von Expertinnen und Experten für die Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie in Österreich“

Die Anträge betreffend das Demokratiepaket bildeten weiters eine Verhandlungsgrundlage für die am 23. 9. 2014 eingesetzte Enquete-Kommission

„Stärkung der Demokratie in Österreich“. Dabei haben folgende, von der Enquete-Kommission geladene Expertinnen und Experten sowie teilnehmende Bürgerinnen und Bürger zu den in den Anträgen enthaltenen Gesetzentwürfen Stellung genommen (das Datum der jeweiligen Sitzungen ist in Klammer angeführt):

- RA Dr. Susanne Fürst (18.12.2014, 2.6.2015)
- Univ.-Prof. Dr. Anna Gamper (18.12.2014)
- SC Dr. Gerhard Hesse (18.12.2015)
- Univ.-Prof. Dr. Franz Merli (18.12.2014)
- Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger (18.12.2014, 2.6.2015)
- Felix Ofner (18.2.2015)
- Dr. Stefan Vospernik (18.12.2014)

Von den weiteren, von Parteien nominierten Expertinnen und Experten und teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern wurden allgemeine Stellungnahmen zur Reform abgegeben. Sie sind aber nicht im Detail auf die Inhalte der Gesetzentwürfe eingegangen. Die Stellungnahmen von Expertinnen und Experten werden in der zusammenfassenden Darstellung der Stellungnahmen soweit ausgewiesen, als sie nicht den im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der jeweiligen Person bzw. der Institution, die diese vertreten haben, entsprechen.

Die **teilnehmenden BürgerInnen** Heinz Emhofer, Michelle Missbauer, Marlen Ondrejka, Felix Ofner, Harald Petz und Barbara Ruhsmann haben weiters am 2. September 2015 eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme abgegeben. Sie treten dafür ein, dass das im Jahr 2013 ausgearbeitete und verhandelte **Demokratiepaket umgesetzt werden solle**. Volksbegehren mit mehr als 7% Unterstützung sollen künftig einer Volksbefragung unterzogen werden. Eigene Volksbegehrensitzungen des Nationalrates für Volksbegehren mit mehr als 100.000 Unterschriften seien ebenso wünschenswert wie die Vorbereitung einer Broschüre mit Sachargumenten nach dem Vorbild der Schweiz für alle zukünftigen Volksabstimmungen und Volksbefragungen. Eine Internetplattform solle die Bevölkerung umfassend über aktuelle Volksbegehren informieren, sie sollen künftig auch elektronisch unterstützt werden können.

III. Zusammenfassende Darstellung der Stellungnahmen

Im Interesse einer übersichtlichen Darstellung werden die Stellungnahmen in gekürzter Form wiedergegeben. Die Parlamentsdirektion hat sich dabei um eine möglichst objektive Zusammenfassung aller vorgebrachten Argumente bemüht. Ausführliche Begründungen sollten aber in den ursprünglich eingelangten und auf der Website des Parlaments vollständig veröffentlichten Stellungnahmen nachgelesen werden. Die Äußerungen der ExpertInnen und BürgerInnen im Rahmen der Enquete-Kommission zum Thema "Stärkung der Demokratie in Österreich" können in den veröffentlichten auszugsweisen Darstellungen zu den einzelnen Sitzungen nachgelesen werden (ebenfalls auf der Website des Parlaments). Sie sind im Folgenden in Kursivdruck dargestellt.

A. Zu beiden Anträgen

Allgemeines	
Präsidenschaftskanzlei	<ul style="list-style-type: none"> - Das dem Entwurf zugrunde liegende System ist nicht ausgereift und wirft eine Vielzahl von Fragen auf, die im Interesse der Rechtssicherheit nicht der Vollziehung überlassen werden dürfen. - Bei der Handhabung von Instrumenten der direkten Demokratie gibt es grundsätzlich nur die Alternative, für oder gegen eine bestimmte Lösung zu sein. Es fehlen die Möglichkeiten des parlamentarischen Verfahrens, nämlich Differenzierung, Kompromiss, Bedachtnahme auf neuhinzukommende Argumente und auf den Standpunkt von Minderheiten, sowie Feinarbeit in sachlicher und textlicher Hinsicht; dafür besteht eine deutliche Tendenz zur Simplifizierung komplexer Problemstellungen. Die richtige Lösung kann nur in einer sinnvollen Kombination beider Systeme bestehen. - Erfahrungen zeigen, dass die Volksinitiative leicht in die Hände kleiner aber in finanzieller und sonstiger Hinsicht durchschlagskräftiger Gruppen gelangen kann und dass wirkungsstarke Parolen sich gegenüber rationalen Überlegungen durchsetzen können. - Auf dem Wege eines „Sammelgesetzes“ könnte die Änderung höchst unterschiedlicher Rechtsvorschriften zum Gegenstand eines qualifizierten Volksbegehrens und einer anschließenden Volksbefragung gemacht werden. Es bestehen hier überhaupt keine Grenzen. - Dass das „qualifizierte Volksbegehren“ ja „nur“ in eine unverbindliche Volksbefragung mündet, ist nicht geeignet, die Bedenken zu zerstreuen. Denn die Vorstellung, dass eine gesamtösterreichische Volksbefragung mit allem damit verbundenen finanziellen und politischen Aufwand durchgeführt wird und sich sodann eine Mehrheit des Nationalrates gegen das Ergebnis einer solchen Volksbefragung stellt, ist nicht sehr realistisch und wäre übrigens keine Stärkung der Demokratie.
Rechnungshof	Eine vollständige und nachvollziehbare Kostendarstellung wäre wünschenswert.
VfGH	Die vorgesehenen Änderungen des B-VG und des VfGG samt Erläuterungen bedürfen sowohl in inhaltlicher als auch in legistischer bzw. sprachlicher Hinsicht einer grundlegenden Überarbeitung. Die weiteren Anmerkungen sind nur beispielhaft zu verstehen.
VwGH	- Aufgrund des nicht bindenden Charakters einer Volksbefragung handelt es sich nicht um eine Initiative zur „Gesamtände-

	<p>rung der Bundesverfassung“. Es wird aber doch damit zu rechnen sein, dass sich ein Nationalrat – trotz der eingebauten Sicherungen (Alternativentwurf, Begutachtungsverfahren) – nur schwerlich über das Ergebnis einer (positiven) Volksbefragung hinwegsetzen kann, ist die Dynamik einmal ausgelöst.</p> <p>- Es bleibt eine genuin politische Frage, in welche Richtung sich die österreichische Demokratie entwickeln soll. Da die Initiative zu einer Stärkung der plebiszitären Elemente aus dem Nationalrat selbst kommt, darf allerdings die Frage gestattet sein, weshalb zwischen 1920 und 1933 und seit 1945 von der Möglichkeit einer fakultativen Volksabstimmung über Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats erst in einem einzigen Fall Gebrauch gemacht wurde. Nichts würde dagegen sprechen, derartige Volksabstimmungen häufiger durchzuführen. Auch wäre es möglich, Volksbegehren einer gewissen Stärke schon unter den derzeit bestehenden parlamentarischen Regeln größere Beachtung zu widmen.</p> <p>- Alternative (bereits bestehende) Vorschläge wären zB die demokratische Komponente der Rechtserzeugung in der EU zu stärken, das Persönlichkeitswahlrecht weiter auszubauen und größere „koalitionsfreie Räume“ zu bestimmen.</p>
Parlamentsdirektion	Das Modell stellt eine substanzielle Erweiterung, aber keine wesentliche Änderung des demokratischen Organisationsmodells der Bundesverfassung und damit auch keine wesentliche Änderung des verfassungsrechtlichen Demokratiekonzepts dar. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass eine Verwirklichung des Entwurfes erhebliche Auswirkungen auf die Ressourcensituation der Parlamentsdirektion nach sich ziehen würde.
BKA-VD	<p>- Die Entwürfe werfen grundsätzliche verfassungssystematische Fragestellungen auf und bedürfen sowohl in inhaltlicher als auch in legistischer Hinsicht einer gründlichen Überarbeitung. Insbesondere erscheinen die vorgeschlagenen Änderungen weder dem im B-VG geregelten „Weg der Bundesgesetzgebung“ noch mit der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 beim VfGH zentralisierten Gerichtsbarkeit in den Angelegenheiten der Wahlen und der direkten Demokratie hinreichend harmonisiert.</p> <p>- Es darf nicht übersehen werden, dass das Ergebnis einer Volksbefragung in Bezug auf eine bestimmte Fragestellung ein politisches Datum von großer Tragweite ist, über das sich auch die parlamentarische Mehrheit im Nationalrat aus politischen Gründen in der Praxis kaum hinwegsetzen kann oder wird. Ein solcher politischer Entscheidungsdruck kommt jedoch einer formalen Bindung (wie sie im Fall einer Volksabstimmung bestünde) im Ergebnis zumindest nahe. Dabei sind vor allem zwei Aspekte beachtlich: einerseits die gegenüber allgemeinen Wahlen vergleichsweise geringe Beteiligung der Stimmberechtigten an solchen Abstimmungen, und andererseits die gegenüber dem „Bundesvolk“, also der Gesamtheit der Wahl- und Stimmberechtigten, deutlich unterschiedlichen (und damit letztlich nicht repräsentativen) Zusammensetzung des Kreises der Teilnehmer an solchen Abstimmungen. Auch wenn durch die Entwürfe die im Erkenntnis VfSlg. 16.241/2001 genannten Grenzen nicht überschritten werden, sind diese Aspekte bei der Überarbeitung der Entwürfe zu beachten.</p>
BMF	Es bedarf jedenfalls der Vorlage einer nachvollziehbaren Kostenschätzung mit Bedeckungsvorschlag.
ÖO Landtag Vbg Landtag	Der Ausbau und die Vereinfachung direktdemokratischer Instrumente wird begrüßt. Das Zusammenwirken von Maßnahmen der parlamentarischen Demokratie mit Maßnahmen der direkten Demokratie sollte verhältnismäßig erfolgen.

Wr Landtag NÖ LReg OÖ LReg Vbg LReg	
Wr Landtag	Aus rechtspolitischer Sicht wird de facto ein Übergang zu einem System der unmittelbaren, plebisitären Demokratie bewirkt. Der Nationalrat wird aus realpolitischer Sicht „gezwungen“ sein – im Falle der Bestätigung eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens durch die obligatorisch durchgeführte Volksbefragung – den zugrunde liegenden Gesetzesantrag entsprechend umzusetzen. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Bedenken gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen einer verpflichtenden Volksbefragung.
Tir LReg	Der Vorschlag wird mangels hinreichender Berücksichtigung der Interessen der Länder und Gemeinden in seiner konkreten Ausgestaltung abgelehnt.
Vbg LReg Institut f. Föderalismus	Es sollten auch die bundesverfassungsrechtlichen Schranken betreffend den Ausbau der direkten Demokratie in den Ländern gelockert werden. Institut für Föderalismus: Art. 99 Abs. 1 B-VG sollte folgender Satz angefügt werden: „ <i>Sie kann vorsehen, dass die zum Landtag Wahlberechtigten unmittelbar an der Landesgesetzgebung mitwirken können.</i> “ Diese Formulierung wurde sowohl in der Bundesstaatsreform als auch im Österreich-Konvent mehrfach vorgeschlagen.
Öst. Gemeindebund	Da die Pauschalentgelte, die den Gemeinden für ihre Kosten im Zusammenhang mit Wahlereignissen und Plebisziten bisher zugestanden sind, bei weitem nicht kostendeckend waren, wird die Häufung von plebisitären Elementen diese Schiefelage noch mehr verstärken.
Öst. Städtebund	Die bisher vorgebrachte Argumentation und Kritik wird aufrecht erhalten.
WKO AK	Die Anträge sind überarbeitungsbedürftig und es besteht noch Diskussionsbedarf. WKO: Die Regelungen würden dazu führen, dass der Nationalrat bestimmte Volksbefragungen aufgrund der damit verbundenen negativen Konsequenzen (zB bei problematischen Änderungen im Verfassungs-, Steuer- und Sozialrecht, bei mangelnder Finanzierung etc.) nicht umsetzt. Es stellt sich daher die Frage, ob man einerseits den Nationalrat damit belasten möchte, trotz politischen Drucks unpopuläre Entscheidungen zu treffen, und andererseits die Bevölkerung enttäuschen möchte, dass derartige Volksbefragungen nicht umgesetzt werden.
ORAK	Keine grundsätzlichen Bedenken gegen das „qualifiziert unterstützte Volksbegehren“.
Notariatskammer	Keine Einwände; sowohl die verpflichtende Abhaltung einer Volksbefragung über qualifiziert unterstützte Volksbegehren als auch die Schaffung einer eigenen Volksbegehren-Sitzung im Nationalrat und die Möglichkeit der elektronischen Unterstützung von Volksbegehren und Bürgerinitiativen werden als sinnvoll und adäquat angesehen.
IV	Die Einführung der Rechtsfigur des „qualifizierten Volksbegehrens“ wird kritisch gesehen. Volksbegehren bzw. Volksbefragungen sind anfällig für populistische Stimmungsmache und daher missbrauchsgefährdet. Die Vergangenheit zeigt, dass bei Volksbegehren nur selten „das Volk“ beehrte. Meistens beehrte eine Partei oder eine Institution, die sich des Volkes bediente. Darüber hinaus umfasst die Liste der Ausnahmen annähernd 2/3 der potentiellen Regelungsmaterie (diese Zahl

	ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass rund 2/3 der österreichischen Gesetze auf EU-Recht basieren). Es besteht einerseits die Gefahr, dass sich Stimmberechtigte aufgrund des umfassenden Ausnahmenkatalogs „vor den Kopf gestoßen“ fühlen, und andererseits, dass Mehrheiten in drastischer Weise über Minderheiten entscheiden.
ÖGB	Ein „Volksbefragungs-Automatismus“ ist mit dem System der repräsentativen Demokratie nicht vereinbar. Mit dem Ergebnis einer Volksbefragung ist ein gewisser politischer Entscheidungsdruck verbunden. Finanzkräftige InitiatorInnen wären eindeutig bevorzugt, da sie über entsprechende Mittel für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit verfügen. Statt dessen sollte das Instrument des Volksbegehrens weiter ausgebaut werden, zB durch eine verpflichtende parlamentarische Enquete, wenn das Volksbegehren mehr als 100.000 Unterschriften erreicht hat. Außerdem soll im Nationalrat im Rahmen einer Sondersitzung darüber abgestimmt werden, ob die Bundesregierung mit der Erarbeitung einer entsprechenden Regierungsvorlage beauftragt werden soll. Dieser Sondersitzung sollen die Volksbegehren-Sitzungen sowie die parlamentarische Enquete vorgelagert sein.
Institut f. Föderalismus	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ebene der Länder und Gemeinden wird als geeigneter für den Einsatz von Instrumenten direkter Demokratie angenommen, weil hier die Verhältnisse überschaubarer sind. Hier sollte daher ein möglichst großer Spielraum für die Erprobung von Instrumenten direkter Demokratie vorhanden sein, während auf Bundesebene ein maßvoller und schrittweiser Ausbau des Instrumentariums erfolgen sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine direkt-demokratische Kultur auf Bundesebene in Österreich (noch) nicht existiert. Die Anfälligkeit des politischen Systems generell aber auch der BürgerInnen für populistische Initiativen wird als vergleichsweise hoch eingeschätzt. - Die Schranke, die sich aus dem „<i>leading case</i>“ VfSlg 16.241/2001 ergibt, sollte beachtet werden. - Es wird angeregt, die Frage der Einführung eines sogenannten Vetoreferendums auf Bundesebene zu prüfen. Demnach müssen Gesetze, wenn dies innerhalb einer bestimmten Frist von einer bestimmten Zahl von Stimmberechtigten oder Gemeinden verlangt wird, einer Volksabstimmung unterzogen werden.
Aktion „Volksgesetzgebung jetzt!“	Eine Volksbefragung ist undemokratisch. Ist die Entscheidung nicht verbindlich, wird die Souveränität des Volks missachtet. Zudem entsteht aus einer unverbindlichen Äußerung kein „Auftrag“ für die Abgeordneten, die somit nur ihrem Gewissen verpflichtet bleiben und auch nicht gegen dieses entscheiden sollen (denn das wäre eine Missachtung des Parlaments). Als demokratische Alternative sollte daher ein eigener direkt-demokratischer Volksgesetzgebungsprozess eingeführt werden, der das repräsentative System ergänzt (s. dazu die Stellungnahme im ersten Begutachtungsverfahren).
Ernst Sperl	Einem vom Nationalrat nicht entsprochenen qualifiziert unterstützten Volksbegehren soll eine Volksabstimmung folgen. Als „Notbremse“ soll die Bundesversammlung nach der Volksabstimmung ein Vetorecht haben, das aber die Auflösung des Nationalrates zur Folge haben soll.
Global 2000, Greenpeace, SOS Mitmensch Mehr Demokratie! NGOs	Direkte Demokratie sollte so ausgestaltet sein, dass sie auch für finanzschwache, nicht hoch-organisierte und nicht schon lange etablierte Institutionen und Bewegungen aus der Bevölkerung möglich ist. Es sind faire Regelungen erforderlich, die es Initiativen aus dem Volk ermöglichen, Gesetzesvorschläge zu erarbeiten und der Bevölkerung ausreichend bekannt zu machen. Dazu sind unabhängige juristische Unterstützung und Kostenersatz sowie ein Abstimmungsbuch, Belangsendungen und vom Staat bezahlte Inserate der Initiativen notwendig. Ähnlich dem Standard bei der Europäischen Bürgerinitiative sollte eine freie Unterschriftensammlung über eineinhalb Jahre auch online möglich sein.

Mehr Demokratie! NGOs	Ein repräsentativ zusammengesetzter „BürgerInnenrat“ soll einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Direkten Demokratie ausarbeiten. Die Bevölkerung soll dann in einer Volksabstimmung entscheiden, ob dieser Vorschlag des „BürgerInnenrats“ oder das vorliegende „Demokratiepaket“ in Kraft treten soll.
Mehr Demokratie! Mehr Demokratie! Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none"> - Es sollte direkte Demokratie nach dem Vorbild der Schweiz, ergänzt um das Drei-Stufen-Modell (Initiierungs-Stufe/Volksinitiative, Qualifizierungsstufe/Volksbegehren und Entscheidungsstufe/Volksabstimmung) eingeführt werden. Auch die Möglichkeit einer Veto-Volksabstimmung sollte gegeben sein. - Es sollte das auch in der Schweiz geltende Prinzip der „Einheit der Materie“ verankert werden, wonach bei einer Volksabstimmung nur über ein einziges Thema abgestimmt werden darf. - Es fehlen Regelungen, die eine Transparenz der Finanzierung der Volksbegehrens- bzw. Volksbefragungs-Kampagne sicherstellen.
Öst. Seniorenrat	<ul style="list-style-type: none"> - Die verbesserte Behandlung von Volksbegehren im Nationalrat, die neuen Regeln für Bürgerinitiativen und deren elektronische Unterstützung sowie die Einführung einer zentralen Wählerevidenz werden begrüßt. - Zur Ausweitung der Instrumente der direkten Demokratie sollte der Nationalrat eine Enquetekommission einsetzen. - Auch wenn Volksbefragungen rechtlich nicht bindend sind, so entsteht doch eine politische Bindungswirkung. - Wird das Demokratiepaket für den Bund wirksam, so werden auch die Bundesländer ähnliche Instrumente einrichten „müssen“. - Die geplanten Verfassungsänderungen sollten nur probeweise für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode beschlossen werden und dann ohne weitere Beschlussfassung außer Kraft treten.
Monitoringausschuss	Der Entwurf sollte den Maßgaben der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angepasst werden, s. dazu die Stellungnahme des Monitoringausschusses zur Verwirklichung barrierefreien Wahlrechts.
Univ.-Prof. Dr. Anna Gamper, SC Dr. Gerhard Hesse, Univ.-Prof. Dr. Franz Merli	<i>Für die Umsetzung des Demokratiepakets ist keine Gesamtänderung der Bundesverfassung erforderlich, da das Ergebnis der Volksbefragung für das Parlament nicht zwingend bindend ist.</i>

B. Zum Gesamtändernden Abänderungsantrag

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)

Zu Z 3 (Art. 26a)	
BKA-VD	Der vorgeschlagene Abs. 2 sollte (im Hinblick auf das in Art. 4 vorgeschlagene Wählerevidenzgesetz 2015) wie folgt geändert werden: „(2) Die Führung der Wählerevidenz und die Anlegung der entsprechenden Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten bei einer Wahl zum Europäischen Parlament, einer Wahl zum Nationalrat, einer Wahl des Bundespräsidenten, einem Volksbegehren, einer Volksabstimmung und einer Volksbefragung obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Die Speicherung der Daten der Wählerevidenzen erfolgt in einem zentralen Wählerregister; die Wahlbehörden der Länder und der Gemeinden können diese Daten für die Anlegung gleichartiger Verzeichnisse verwenden.“
Vbg LReg	Erst vor Kurzem wurde für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, Wahlen und Abstimmungen über das lokale Melderegister (LMR) abzuwickeln. Nunmehr ist für Bundeswahlen ein Zentrales Wählerregister (ZeWaeR) vorgesehen. Die damit verbundenen Möglichkeiten und Neuerungen sind grundsätzlich sehr positiv zu werten, jedoch hat die Einrichtung des ZeWaeR zur Folge, dass Gemeinden bei der Abwicklung von Bundeswahlen und Bundesabstimmungen künftig ein anderes Datenverarbeitungssystem anwenden müssen als bei Landes- und Gemeindewahlen bzw. -abstimmungen. Bundes-, Landes- und Gemeindewahlen sollten mit einem System abgewickelt werden können und Zweigleisigkeiten möglichst vermieden werden. Mit der Applikation LMR können die Gemeinden schon jetzt eine vollständige Verwaltung der Daten und eine Abwicklung von Wahlen, Volksabstimmungen, -begehren und -befragungen auf Bundes- oder Landesebene durchführen. Dieses System sollte daher als Basis für das ZeWaeR verwendet werden.
Institut f. Föderalismus	Die Regelung, wonach die Länder und Gemeinden die Daten der Wählerevidenzen für gleichartige Verzeichnisse verwenden können, wird begrüßt.

Zu Z 4 (Art. 41 Abs. 2)	
VfGH OÖ Landtag OÖ LReg AK	Auch wenn die Unterstützung bzw. die Eintragung für ein Volksbegehren nicht mit der Stimmabgabe bei einer Wahl zu vergleichen ist, stellt sich doch die Frage, ob nicht auch in diesem Fall zur Sicherung vor Missbrauch weitere gesetzliche Vorkehrungen geboten sind (vgl. VfSlg. 19.592/2011).
VwGH AK	Es ist nicht ausreichend, nur zu gewährleisten, dass die elektronische Unterstützung „nur persönlich und nur einmal erfolgt“.
BKA-VD	In einem Teil der Lehre wird die Auffassung vertreten, die Wendung „durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit“ in Art. 41 Abs. 2 B-VG schließe es aus, ein Bundesverfassungsgesetz zum Gegenstand eines Volksbegehrens zu machen. Um dieser – historisch unrichtigen – Auffassung den Boden zu entziehen, könnte Art. 41 Abs. 2 aus gegebenem Anlass wie folgt formuliert werden: „(2) Jedes von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder unterstützte Volksbegehren ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Das Volksbegehren muss auf die Fassung eines Gesetzesbeschlusses durch den Nationalrat gerichtet sein und kann in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung gestellt werden. Bundesgesetzlich kann eine elektronische Unterstützung eines Volksbegehrens durch die Stimmberechtigten vorgesehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur persönlich und nur einmal erfolgt.“
IV	Die generelle Aufwertung von Volksbegehren wird begrüßt.
ÖGB	Es ist sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorkehrungen getroffen werden, um Missbrauch zu verhindern.
Mehr Demokratie!	<ul style="list-style-type: none"> - Volksbegehren sollten sich auch auf Verordnungen der Regierung beziehen können. - Die Möglichkeit einer Online-Unterstützung sollte auch für die Unterstützung von VfGH-Anfechtungen nach § 16 Abs. 1 Volksbefragungsgesetz und § 14 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz sowie für die Unterstützung von wahlwerbenden Parteien nach § 42 NRWO zugelassen werden. - Bei Online-Unterstützungen kann faktisch unmöglich garantiert werden, dass die Unterstützung „nur persönlich erfolgt“. Diese Formulierung schafft eine unzumutbare Rechtsunsicherheit. Art. 41 Abs. 2 sollte daher in Anlehnung an Art. 26 Abs. 6 letzter Satz umformuliert werden und vorschreiben, dass die Online-Unterstützungssoftware eine Erklärung verlangt, dass die Unterstützung durch die angegebene Person geleistet wird. - Die Bürgerkarte erreicht momentan nur etwas mehr als 1% der Stimmberechtigten.

Zu Z 5 (Art. 49c)	
Allgemeines	
Präsidenschaftskanzlei	<ul style="list-style-type: none"> - Das Zusammenwirken so vieler unterschiedlicher Organe (BPräs, BReg, NR, VfGH, Bundeswahlbehörde sowie auch Zustellbevollmächtigte des Volksbegehrens samt Stellvertreter) schafft an sich schon Probleme; dazu kommt die Vielzahl von unbestimmten Verfassungsbegriffen, die weite Interpretationsspielräume zulassen und daher zu Organkonflikten führen können. - Das vorgeschlagene Verfahren wäre auch auf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung anwendbar. Sollte der Nationalrat dem Ergebnis einer auf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zielenden Volksbefragung folgen, müsste über den betreffenden Gesetzesbeschluss zusätzlich die obligatorische Volksabstimmung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG stattfinden. Diesfalls würde das Bundesvolk drei Mal mit derselben Angelegenheit befasst werden (qualifiziertes Volksbegehren – Volksbefragung – Volksabstimmung).
VfGH	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht ausdrücklich geregelt ist der Fall, dass die Bundeswahlbehörde zu Unrecht die Voraussetzungen für die Durchführung einer Volksbefragung als gegeben angenommen hat. - Ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt ist der Fall, dass der Nationalrat einen von einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren abweichenden Gesetzesbeschluss fasst, ohne eine Feststellung iSd Art. 49c Abs. 3 letzter Satz B-VG zu treffen.
VwGH	Wenn bei massiv unterstützen Volksbegehren keine Volksbefragung erfolgt, weil der VfGH ihren Gegenstand für verfassungswidrig erkennt, kann dies zu einer heftigen Frustration weiter Kreise und damit zur Umlenkung ihrer Energien auf verfassungsrechtliche Institutionen führen.
Parlamentsdirektion BKA-VD	<p>Fasst der Nationalrat einen Gesetzesbeschluss und einen Beschluss gemäß Art. 49c Abs. 3, so läuft das Gesetzgebungsverfahren – mangels Änderung des Art. 42 Abs. 1 B-VG oder anderer Bestimmungen – in Bezug auf den Gesetzesbeschluss „normal“ weiter bis zur Kundmachung. Wenn danach der VfGH im Verfahren gemäß Art. 141a Abs. 2 feststellt, dass das Volksbegehren vom Nationalrat nicht entsprechend umgesetzt wurde, hat eine Volksbefragung stattzufinden, obwohl das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und der Gesetzesbeschluss des Nationalrates bereits kundgemacht ist. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bleibt dann unklar, welche Rechtswirkungen die in Art. 141a Abs. 2 B-VG vorgesehene „Beseitigung“ des Beschlusses des Nationalrates gemäß Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz entfaltet, und welche Auswirkungen auf das bereits in Kraft getretene Bundesgesetz damit verbunden sind.</p> <p>Parlamentsdirektion: Praktisch kann damit eine Situation eintreten, die BürgerInnen und Medien unter Umständen nur sehr schwer vermittelt werden kann.</p>
Parlamentsdirektion	Der Gesetzentwurf und die Begründung lassen auch offen, inwieweit der Bundespräsident bei der Beurkundung eines Bundesgesetzes, das in Folge eines Volksbegehrens vom Nationalrat bzw. von Nationalrat und Bundesrat beschlossen wurde, den Grad der Abweichung zu prüfen hat.
BKA-VD	<ul style="list-style-type: none"> - Die Novellierungsanordnung sollte lauten: <i>Nach Art. 49b wird folgender Art. 49c eingefügt:</i> - Die einzelnen Bestimmungen stehen in einem sehr unklaren Verhältnis zueinander; legislativ zweckmäßiger erschiene folgende Gliederung des Art. 49c:

	<p>Abs. 1: Begriffsbestimmung des „qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“ (unter ausschließlicher Anknüpfung an einen bestimmten Prozentsatz der Stimmberechtigten, also ohne Bezugnahme auf den zulässigen Inhalt);</p> <p>Abs. 2: Zulässiger Inhalt eines „qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“ (unter Zusammenfassung aller derzeit ausdrücklich oder implizit statuierten Inhaltserfordernisse);</p> <p>Abs. 3: Voraussetzungen des „Stattfindens“ einer Volksbefragung (1. Vorliegen eines „qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“; 2. zulässiger Inhalt eines solchen Volksbegehrens; 3. Nichtfassung eines dem dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag entsprechenden Gesetzesbeschlusses [lit. a] oder Fassung eines von dem dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag nur unwesentlich abweichenden Gesetzesbeschlusses plus Feststellung dieses Umstandes [lit. b] durch den Nationalrat).</p>
BMF	Hinsichtlich Volksbefragungen, die an qualifiziert unterstützte Volksbegehren anknüpfen, fehlt eine Kostenschätzung sowie ein Bedeckungsvorschlag. Gemäß aktuellen Vergütungssätzen an die Gemeinden bei Volksbefragungen ist aufgrund des angeordneten „doppelten Durchlaufs“ pro Anlassfall einer Volksbefragung von Zusatzkosten in Höhe von ca. 4 Mio. EUR auszugehen. Hierfür muss sichergestellt sein, dass dies vom BMI innerhalb der jährlich der UG 11 zur Verfügung stehenden Budgetrahmenbeträge gemäß aktuellem BFRG 2014-2017 bedeckt werden kann.
OÖ Landtag OÖ LReg	Art. 49b B-VG verweist bezüglich des Ergebnisses auf Art. 45 Abs. 1 B-VG, wonach die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet. Ein solcher Verweis fehlt im neuen Art. 49c B-VG.
Tir Landtag Tir LReg Institut f. Föderalismus	Unklar ist die weitere Vorgangsweise, wenn der Nationalrat einen Gesetzesbeschluss nach einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren gefasst hat, der Bundesrat jedoch die nach Art. 44 Abs. 2 B-VG notwendige Zustimmung nicht erteilt hat oder auch lediglich einen Einspruch gemäß Art. 42 B-VG erhoben hat.
LK	Bei der Volksbefragung sollte eine Mindestbeteiligungsschranke eingeführt werden, um eine ausreichende demokratische Legitimierung des zugrunde liegenden Gesetzesantrags sicherzustellen.
Öst. Bischofskonferenz	Der vorgesehene Automatismus sollte überdacht werden. Gemäß Art. 49c Abs. 4 Z 1 könnte eine Volksbefragung z.B. aufgrund des Schutzes der Religionsfreiheit unzulässig sein, was als Einschränkung demokratischer Rechte wahrgenommen werden könnte. In der öffentlichen Wahrnehmung wäre eine Gegenüberstellung der Religionsfreiheit zu demokratischen Partizipationsrechten zu befürchten.
Öst. Seniorenrat	<p>- Statt der Bundeswahlbehörde sollte der VfGH binnen 90 Tagen über die Zulässigkeitskriterien entscheiden. Im VfGG sollte bestimmt werden, dass die Zustellbevollmächtigten des Volksbegehrens, die im Nationalrat vertretenen Parteien sowie alle, die von der beabsichtigten Regelung direkt betroffen sind, ein Stellungnahmerecht haben. Die Bundeswahlbehörde erscheint für die Entscheidung nicht ausreichend politisch unabhängig, zudem ist problematisch, dass der VfGH nur bei Abweisung, nicht aber bei Zulassung einer Volksbefragung angerufen werden kann.</p> <p>- Für die Volksbefragung sollte eine Mindestbeteiligung von 50% der Stimmberechtigten und eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen werden.</p>
Dr. Susanne Fürst	<i>Es handelt sich um einen „vorsichtigen“ Entwurf mit relativ hohen Hürden für eine zwingende Volksbefragung, deren Ergebnis dann jedoch wieder nicht rechtsverbindlich ist.</i>

SC Dr. Gerhard Hesse	<i>Es ist keine Mindestteilnahme an einer Volksbefragung vorgesehen, das kann dazu führen, dass ein kleiner Anteil der Bevölkerung die Gesetzgebung bestimmen könnte. Auch wenn das Ergebnis einer Volksbefragung rechtlich nicht bindend ist, wird es für den Nationalrat schwierig sein, nach dem positiven Ausgang einer Volksbefragung etwas Anderes zu beschließen.</i>
Univ.-Prof. Dr. Franz Merli	<i>Es muss eine Abstimmung mit der „normalen“ Volksbefragung gefunden werden, wo es andere Kriterien gibt. Weiters ist das Verhältnis des verstärkten Volksbegehrens zu den direktdemokratischen Instrumenten, die nach der Beschlussfassung eines Gesetzes im Parlament möglich sind, zu klären. Es ist fraglich, ob danach noch eine Volksabstimmung stattfinden kann.</i>
Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger	<i>Der vorgesehene Automatismus einer Volksbefragung bei qualifiziert unterstützten und vom Nationalrat nicht entsprechend umgesetzten Volksbegehren stellt einen großen Schwachpunkt dar. Es wäre wünschenswert, dass ein ausführlicher Dialog zwischen Parlament und InitiatorInnen stattfindet, wo diese auf gravierende Mängel ihres Begehrens (z.B. Unvereinbarkeit mit EU-Recht, Verstöße gegen Völkerrecht, Grundrechtsbedenken) aufmerksam gemacht werden. Den Ausschüssen im Parlament sollte zudem ein leichter Zugang zur Expertise in den Bundesministerien ermöglicht werden.</i>
Dr. Stefan Vospernik, Univ. Prof. Dr. Theo Öhlinger, Dr. Susanne Fürst	<i>Die geplanten Hürden sind – dafür, dass es dann „nur“ zu einer Volksbefragung kommt, sehr/zu hoch.</i>

Zu Art. 49c Abs. 1	
Parlamentsdirektion	Auch das Bundesfinanzgesetz und das Bundesfinanzrahmengesetz sind „Gesetzesanträge im Sinne des Abschnitts D des II. Hauptstückes“ des B-VG und werden daher durch diese Formulierung nicht ausgeschlossen. Fraglich ist auch, ob Änderungen des GOG-NR mittels Volksbegehrens möglich sind: Abschnitt D des II. Hauptstückes des B-VG beinhaltet keine Beschränkungen des Initiativrechtes hinsichtlich des GOG-NR. Solche Beschränkungen finden sich ausschließlich in § 108 GOG-NR. In Abs. 1 Z 2 sollte in der letzten Zeile der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt werden. (ebenso BKA-VD und ÖRAK)
BKA-VD	- Die Wendung „Gesetzesantrag im Sinne des Abschnittes D des II. Hauptstückes dieses Gesetzes“ ist dem B-VG bisher fremd und wirft Unklarheiten auf: Um klarzustellen, dass der Abschluss (oder die Kündigung) von Staatsverträgen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 49c fallen, würde es genügen, von einem „Gesetzesantrag“ zu sprechen. Soweit das Bundesfinanzgesetz und das Bundesfinanzrahmengesetz vom Anwendungsbereich des Art. 49c ausgeschlossen werden sollen, verfehlt die Wendung ihren Zweck, da auch diese beiden Gesetze „Bundesgesetze im Sinne des Abschnittes D des II. Hauptstückes dieses Gesetzes“ sind. Unklar bleibt schließlich, ob durch diese Wendung auch noch andere Bundesgesetze vom Anwendungsbereich des Art. 49c ausgeschlossen werden sollen, und wenn ja welche dies sind. Es wird daher empfohlen, in Abs. 1 – ebenso wie in Art. 41 Abs. 2 – lediglich von einem „Gesetzesantrag“ zu sprechen und (nach dem Vorbild des Art. 42 Abs. 5) in einer Ausnahmebestimmung alle Bundesgesetze ausdrücklich und abschließend aufzuzählen, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 49c fallen sollen. - Es sollten die Wortfolge „zehn Prozent“ durch den Ausdruck „10%“ und „15 Prozent“ durch „15%“ ersetzt werden. - Es ist sprachlich nicht korrekt, in Z 1 und 2 von der „Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 4“ zu sprechen, da in Abs. 4 Gründe für die Unzulässigkeit einer Volksbefragung gemäß Abs. 2 aufgezählt werden. - In Z 2 sollte es heißen: „von <u>15%</u> der Stimmberechtigten gestellt wurde <u>und</u> er die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt“.
OÖ Landtag OÖ LReg	- Die Wortfolge „die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt“ ist nicht stimmig (da Abs. 4 die Unzulässigkeit eines Volksbegehrens regelt) und sollte entfallen. - In Abs. 1 heißt es „Gesetzesantrag“, in Abs. 4 hingegen „Gesetzesbeschluss“. Eine Vereinheitlichung der Terminologie wäre wünschenswert.
AK	Die Quoren von 10% bzw. 15% erscheinen als zu gering; insbesondere im Fall von Verfassungsänderungen sollte der Prozentsatz deutlich erhöht werden.
Institut f. Föderalismus	Die Schwellen für die qualifizierte Unterstützung sind außerordentlich hoch. Die Volksbegehren der letzten Jahre hätten diese klar verfehlt. Für Volksbegehren im Sinne der Z 1 sollte die Schwelle deutlich herabgesetzt werden, zB auf 6%.
Global 2000, Greenpeace, SOS Mensch Mehr Demokratie! NGOs	Die Hürden sind für kleine, finanzschwache und parteiunabhängige Initiativen zu hoch. 100.000 Unterstützungen oder 2% der Wahlberechtigten sollten ausreichend sein. Mehr Demokratie!: Im dreistufigen Modell sollten in der 1. Stufe (Volksinitiative) 100.000 Unterstützungen erforderlich sein, in der 2. Stufe (Volksbegehren) 100.000 innerhalb von 18 Monaten. Ein Veto-Referendum sollte bei 50.000 Unterstützungen innerhalb von 3 Monaten ausgelöst werden.

Zu Art. 49c Abs. 2	
VwGH	Der in Abs. 2 genannte Gesetzesbeschluss ist nicht näher determiniert. Es sollte eindeutig sein, dass die Zweidrittelmehrheit für Verfassungsgesetze und -bestimmungen auch hier gilt. Ganz unklar ist, ob über einen Gesetzesbeschluss dann noch eine Volksabstimmung stattfinden kann bzw. muss (Art. 43, 44 Abs. 3 B-VG).
BKA-VD ähnl. Parlamentsdirektion	Der Verweis auf eine „Volksbefragung gemäß Art. 49b Abs. 1“ wirft Unklarheiten auf. In Bezug auf Wahlen ist eine solche „Klarstellung“ überflüssig. Unklar ist, ob es durch die Anknüpfung an Art. 49b Abs. 1 für unzulässig erklärt werden soll, die gesetzlichen Grundlagen für die Entscheidung der Gerichte und Verwaltungsbehörden mit Wirkung für die bei diesen anhängigen Verfahren zu ändern. Dies wäre sehr weitreichend und wohl nicht zweckmäßig, zumal es jegliche Änderung der gesetzlichen Grundlagen ausschließen würde (also auch die Parteien des Verfahrens begünstigende Änderungen). Noch wesentlicher ist, dass eine Volksbefragung gemäß Art. 49b Abs. 1 B-VG nur über eine „Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung“ stattfinden kann. In welchem Verhältnis Abs. 2 zu dieser Bestimmung steht, ist unklar. Es wird daher empfohlen, anstelle eines pauschalen Verweises auf Art. 49b Abs. 1 in Art. 49c ausdrücklich zu sagen, ob und inwieweit die Voraussetzungen, die Art. 49b Abs. 1 für Volksbefragungen statuiert, auch im Anwendungsbereich des Art. 49c maßgeblich sein sollen.
ÖRAK	Es fehlt eine Frist, bis wann der Nationalrat entscheiden muss, bevor das weitere Verfahren in Gang gesetzt wird.
SC Dr. Gerhard Hesse	<i>Offen ist, wer prüft bzw. nach welchen Kriterien geprüft wird, ob ein dem Volksbegehren „entsprechender“ Gesetzesantrag vorliegt.</i>
Zu Art. 49c Abs. 3	
Parlamentsdirektion	Die Abgrenzung, wann ein Gesetzesbeschluss „nicht bloß unwesentlich vom qualifiziert unterstützten Volksbegehren abweicht“, kann sich in der Praxis als sehr schwierig darstellen.
Global 2000, Greenpeace, SOS Mitmensch Mehr Demokratie! NGOs	Die Initiatoren eines Volksbegehrens sollten einen ausformulierten Gesetzestext unverändert zur Abstimmung bringen können. Jede Abänderung des Texts sollte als Nichtumsetzung gewertet werden. Änderungen der Parlamentsmehrheit könnten als Alternativvorschlag zur Abstimmung kommen. Abs. 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 49c Abs. 4 allgemein	
Präsidentschaftskanzlei	Das Verhältnis der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 49c Abs. 4 zu denen des Art. 49b Abs. 1 ist nicht transparent. Es wäre seltsam, dass die Bundeswahlbehörde über die Voraussetzungen des Art. 49c Abs. 4 zu entscheiden hat, nicht aber über die des geltenden Art. 49b Abs. 1.
VfGH	Es sollte der Begriff „Bescheid der Bundeswahlbehörde“ verwendet werden.
VwGH WKO	- Initiativen zu einer Änderung der Bundesverfassung oder gar zu ihrer Gesamtänderung sollten nicht zulässig sein. Keinesfalls darf zu einem Zugriff auf die in Art. 49c B-VG enthaltenen Erzeugungsbedingungen für besonders qualifizierte Volksbegehren ermächtigt werden. - Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass für die Volksbefragung keine Mindestbeteiligung vorgesehen ist und dass die Fragestellung nur „ja“ oder „nein“ zu lauten hat bzw. aus zwei verschiedenen Lösungsvorschlägen besteht.
Parlamentsdirektion	Die Wendung „gemäß Abs. 2“ in Abs. 4 vorletzter Satz ist missverständlich und sollte entfallen. Eine Entscheidung der Bundeswahlbehörde über die Kriterien des Abs. 2 dürfte nicht beabsichtigt sein (s. auch § 6 Abs. 1 VoBeG, Art. 141a Abs. 1 B-VG und § 93a VfGG, wonach die Bundeswahlbehörde über die Voraussetzungen des Abs. 4 entscheidet). Abs. 2 enthält auch die Voraussetzung, dass „der Nationalrat keinen dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss fasst“, worüber gemäß Abs. 3 nicht die Bundeswahlbehörde, sondern der Nationalrat entscheidet.
OÖ Landtag Tir Landtag Vbg Landtag OÖ LReg Tir LReg Vbg LReg ÖRAK Institut f. Föderalismus	Eine Volksbefragung sollte auch dann unzulässig sein, wenn der ihr zugrunde liegende Gesetzesantrag eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirken würde (zumal in solchen Fällen ohnehin noch eine Volksabstimmung stattzufinden hätte).
WKO	Die Ausnahmen sollten um Angelegenheiten des Steuerrechts und des Sozialrechts erweitert werden, da diese Materien für Entscheidungen durch Nichtexperten zu komplex und für Populismus anfällig sind. Jedenfalls sollte für diese Bereiche eine höhere Prozenzhürde vorgesehen werden und die Pflicht zur Bedeckung teurer Vorschläge auch für zukünftig eintretende Belastungen des Bundes gelten.
ÖRAK	- Es fehlt eine Regelung, wann bzw. unter welchen anderen Voraussetzungen der Gesetzgeber ohne (geeignete) Zustimmung des Volkes von einem Bundes(verfassungs)gesetz abgehen darf, das auf ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren zurückgeht. - Zum letzten Satz: Hier fehlt eine Frist, bis wann nach Ausbleiben eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates die Bundeswahlbehörde ihren Bescheid erlassen muss. Es sollte festgeschrieben werden, dass zuerst der Nationalrat entscheidet, ob er einen Gesetzesbeschluss fasst, und danach die Bundeswahlbehörde über die Zulässigkeit einer Volksbefragung zu entscheiden hat.

Institut f. Föderalismus	In Abs. 4 ist von einem „Gesetzesbeschluss“ die Rede, ein solcher liegt jedoch noch gar nicht vor. Es sollte daher von einem dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag gesprochen werden.
Global 2000, Greenpeace, SOS Mitmensch	Volksbefragungen betreffend den weiteren Ausbau der direkten Demokratie müssen möglich sein, auch wenn dies eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bedeutet.
Israelitische Kultusgemeinde	Es ist nicht ausreichend gewährleistet, dass keine Volksbefragungen durchgeführt werden dürfen, die maßgebenden Rechten und Interessen von Religionsgemeinschaften und Minderheiten widersprechen. Nicht berücksichtigt sind z.B. einfachgesetzliche Ausführungsgesetze zu verfassungsrechtlichen Bestimmungen, völkerrechtlichen Verträgen und EU-Recht, die der besonderen Schutzbedürftigkeit von Religionsgemeinschaften und Minderheiten Rechnung tragen. Diese sollten daher von der Durchführung einer Volksbefragung ausgenommen sein (s. die konkrete Aufzählung der Rechtsvorschriften in der Stellungnahme). Zudem sollte eine Generalklausel aufgenommen werden, die folgendermaßen lauten könnte: <p>„Eine Volksbefragung gemäß Abs. 2 ist auch unzulässig, wenn der Gesetzesbeschluss unmittelbar oder mittelbar zu einer rechtlichen Aufhebung, Einschränkung oder faktischen Aushebelung oder Unwirksamkeit verfassungsgesetzlicher oder einfachgesetzlicher Rechtsansprüche oder sonstigen Interessen von Religionsgemeinschaften und Minderheiten führt.“</p> Weiters sollte das Wort „offenkundig“ durch die Formulierung „offenkundig (unmittelbar) oder nicht offenkundig (mittelbar)“ ersetzt werden.
Öst. Seniorenrat	Verfassungsgesetze, bescheidmäßig zuerkannte Einzelrechte (z.B. Pensionen) sowie das Bundesfinanzgesetz und die gegenwärtigen Steuern und Abgaben sollten ausgenommen sein.
Dr. Susanne Fürst	<i>Es gibt eine unterschiedliche Prüfdichte (Offenkundigkeit des Verstoßes gegen EU-Recht, Verstöße jeder Art gegen Völkerrecht und Grundrechte). Es wäre eine möglichst weitgehende Gleichstellung von Parlament und Bevölkerung anzustreben, d.h. der Volksbefragungsgegenstand sollte sich mit den Gesetzgebungsmöglichkeiten des Nationalrates decken. Es sollte möglichst wenige oder keine inhaltlichen Tabus geben; es ist nicht nachvollziehbar, warum Staatsverträge ausgenommen wurden. Überraschend ist, dass es keine Einschränkung bezüglich Gesamtänderung der Bundesverfassung gibt.</i>
Univ.-Prof. Dr. Anna Gamper	<i>Bei den Ausschlussgründen wäre eine legistische Nachschärfung erforderlich, es gibt eine Inkongruenz zwischen Text und Erläuterungen.</i>
SC Dr. Gerhard Hesse	<i>Es ist unsystematisch, dass es zu einigen Fragestellungen möglich ist, ein Volksbegehren durchzuführen, dieses aber nicht in eine Volksbefragung münden kann.</i>
Univ.-Prof. Dr. Franz Merli	<i>Es sollte eine Einschränkung bezüglich Gesamtänderungen der Bundesverfassung geben. Im Völkerrecht sollte sich die Beschränkung auf ganz wichtige Verträge beziehen, die Österreich faktisch oder rechtlich nicht kündigen kann. Die Verschlechterung der Rechtsstellung von Minderheiten sollte nicht als Gegenstand von Volksbegehren zulässig sein. Weiters sollten nur sachlich zusammenhängende Forderungen in einem Volksbegehren gestellt werden können. Die Vorabkontrolle auf Rechtmäßigkeit des Gesetzesentwurfes sollte sich auf eine Grobkontrolle, d.h. auf offensichtliche</i>

	<i>Verstöße gegen Verfassungsrecht, Europarecht oder ausgewählten völkerrechtlichen Verträgen beschränken.</i>
<i>Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger</i>	<i>Eine Grobkontrolle widerspricht der Logik richterlicher Prüfung. Gerichte, die ein Problem sehen, gehen diesem automatisch auf den Grund. Eine Themenbeschränkung ist nicht erforderlich, solange das Ergebnis einer Abstimmung nicht bindend ist. Im Fall einer verbindlichen Abstimmung wäre eine Themenbeschränkung hingegen unbedingt erforderlich.</i>
<i>Felix Ofner</i>	<i>Es sollten möglichst wenige Themen ausgeschlossen werden.</i>
Zu Abs. 4 Z 1	
VfGH Parlamentsdirektion BKA-VD OÖ Landtag OÖ LReg AK	Eine „Verletzung“ von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten ist nicht dasselbe wie eine „Einschränkung“. Diese Diskrepanz zwischen Gesetzeswortlaut und Begründung sollte beseitigt werden. BKA-VD: Im Übrigen werden verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte durch Verfassungsgesetz eingeräumt und können daher durch Verfassungsgesetz bzw. Verfassungsbestimmung nicht „verletzt“ werden.
VfGH Parlamentsdirektion	Es erscheint zweifelhaft, ob der Unzulässigkeitstatbestand des „Verstoßes gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich“ auch solche Verpflichtungen erfasst, die sich aus nicht gesetzesrangigen Staatsverträgen iSd Art. 66 Abs. 2 B-VG ergeben, und wie mit Staatsverträgen umzugehen ist, die unter Erfüllungsvorbehalt stehen.
VwGH	- Es ist unverständlich, dass zwar die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte, nicht aber die sie garantierenden Rechtsschutzeinrichtungen, also insbesondere die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, geschützt sind. - Auch führt die Bedachtnahme auf bloß „offenkundige Verstöße gegen das Unionsrecht“ zu gravierenden Problemen, wenn es nicht zu einer sowohl zeitlich vorgelagerten als auch zwingenden Befassung des VfGH kommt.
Parlamentsdirektion	Neben der Verwendung von sehr unbestimmten Gesetzesbegriffen bleibt unklar, warum für die drei angeführten Fälle in Z 1 eine unterschiedliche Prüfdichte verlangt wird.
BKA-VD	Die Anknüpfung an einen „offenkundigen“ Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union erscheint problematisch. Das in der Begründung angeführte Argument (es erscheine widersinnig, Volksbefragungen über Gesetzesanträge stattfinden zu lassen, die zu Gesetzen führen, die auf Grund ihrer Unionsrechtswidrigkeit und des Anwendungsvorranges des Unionsrechts nicht angewendet werden können) trifft auf <i>jedes</i> unionsrechtswidrige Gesetz zu und vermag daher eine Beschränkung des Gegenstandes der Volksbefragung auf Gesetze, deren Unionsrechtswidrigkeit <i>offenkundig</i> ist, nicht zu rechtfertigen. Eine solche Beschränkung erscheint auch deswegen inkonsequent, weil es in Bezug auf die Völkerrechtskonformität und die Vereinbarkeit mit verfassungsgesetzlichen Rechten auf eine solche Offenkundigkeit gerade nicht ankommen soll.
BMASK	Die Anforderungen an die Bundeswahlbehörde sind sehr hoch, da Gesetzesanträge zu sämtlichen Rechtsmaterien zu prüfen sind und sie im Hinblick auf ihre Aufgabe als Wahlbehörde in der Regel nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen wird. Sowohl Unionsrecht als auch Völkerrecht sind sehr zersplittert, sehr schwierig sind auch die Prüfung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte und die Beurteilung gemäß Z 2, ob mit einem Gesetzesantrag Verfassungsrecht geändert wird. Es sollte daher die Einholung einer binnen kurzer Frist abzugebenden Stellungnahme des BKA-VD (betref-

	fund EU-Recht, Verfassungsrecht) bzw. des Völkerrechtsbüros des BMeiA (betreffend Völkerrecht) vorgesehen werden.
Wr Landtag	Es geht zu weit und ist daher abzulehnen, Volksbefragungen zuzulassen, deren zugrunde liegender Gesetzesantrag den Schutzbereich von Grund- und Freiheitsrechten berührt.
AK	Das Kriterium des „offenkundigen Verstoßes“ gegen Unionsrecht scheint in der vorliegenden Form nicht vollends durchdacht. Gleiches gilt hinsichtlich des Verstoßes gegen völkerrechtliche Verpflichtungen. In dieser Frage ist keine spezielle Kompetenz des VfGH gegeben, seine Befassung gemäß Art. 141a Abs. 1 B-VG erscheint daher systemfremd.
ORAK	Im Hinblick auf die oft schwierig zu beurteilende Frage, wann Verstöße vorliegen, sollte man es für ein Verbot von Volksbefragungen in allen Fällen bei offenkundigen Verstößen belassen. Auch der Bundesgesetzgeber verstieß in der Vergangenheit in zahllosen Fällen insbesondere gegen Grundrechte.
Global 2000, Greenpeace, SOS Mitmensch NGOs	Alle Rechtsakte, an denen die Bundesregierung oder das Parlament beteiligt sind, sollen Gegenstand einer Volksbefragung sein dürfen. Dazu gehören auch die Weiterentwicklung oder Veränderung des EU-Rechts und des Internationalen Völkerrechts. Hingegen sollten Initiativen, die Minderheiten- und/oder Menschenrechte schwächen bzw. zu einer Verschlechterung der rechtlichen Situation für Personengruppen führen, die durch Merkmale wie Herkunft, Hautfarbe, Religion, Staatsangehörigkeit, Behinderung oder sexuelle Orientierung definiert sind, nicht möglich sein.
Mehr Demokratie!	<ul style="list-style-type: none"> - Auch Gesetzesentwürfe des Parlaments sollten vorab geprüft werden können, sodass offenkundig menschenrechtswidrige Gesetze erst gar nicht in Kraft treten können. - Es sollte nicht nur bei EU-Recht, sondern auch bei Völkerrecht und Menschenrechten der Maßstab der „Offenkundigkeit“ zugrunde gelegt werden; dies im Hinblick auf eine Zügigkeit der Vorabprüfung.

Zu Abs. 4 Z 2	
BKA-VD	Ein einfaches Gesetz kann keine Änderung der Bundesverfassung bewirken, sodass dieses Tatbestandsmerkmal streng genommen nie erfüllt sein kann. Gemeint ist anscheinend, dass das den Gegenstand des Volksbegehrens bildende Gesetz eine Regelung enthält, die (verfassungsmäßig) nur durch Verfassungsgesetz oder durch eine in einem einfachen Gesetz enthaltene Verfassungsbestimmung getroffen werden könnte, und weder das Gesetz als „Verfassungsgesetz“ noch die Bestimmung dieses Gesetzes, die die Regelung enthält, als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist. Im Übrigen hätte es statt „oder die relevante Bestimmung [als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist]“ besser „oder die maßgebliche Bestimmung <u>nicht</u> [als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist]“ zu lauten.
ÖRAK	Auch hier sollte man es für ein Verbot von Volksbefragungen bei offenkundigen Verstößen belassen.
Zu Abs. 4 Z 3	
Präsidenschaftskanzlei	Eine derart „zahnlose“ Regelung zur Verteidigung eines seriösen Staatshaushaltes kann nicht gut geheißen werden, zumal ein „zahnloser Bedeckungsvorschlag“ in einem qualifizierten Volksbegehren de facto nicht mehr korrigierbar ist.
VfGH Tir Landtag Vbg Landtag Tir LReg Vbg LReg AK ÖGB Institut f. Föderalismus	Die Sinnhaftigkeit dieses Kriteriums ist fraglich, da an den Vorschlag keinerlei Anforderungen gestellt werden (und die Initiatoren eines Volksbegehrens kaum über die erforderliche Expertise verfügen werden.) AK: In Fragen der Finanzierung haben die im Rahmen der Sozialpartnerschaft gefundenen Lösungen immer noch die besten Ergebnisse gebracht.
VwGH	Die geforderte Erklärung, wie ein finanzieller Mehraufwand abgedeckt werden soll, stellt geradezu eine Einladung zu willkürlichen Verknüpfungen dar, der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt.
Parlamentsdirektion	Es sollte die gesetzliche Verpflichtung normiert werden, dass konkrete und korrekte Angaben zu machen sind.
BKA-VD	Statt „und das Volksbegehren“ sollte es präziser „und das qualifiziert unterstützte Volksbegehren“ lauten.
BMASK	Es müssen auch die Kosten, die für andere Gebietskörperschaften anfallen können, berechnet werden und es muss dafür eine Bedeckung aus dem Budget angegeben werden. Sinnvoll wäre es, wenn grundsätzlich eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung für den Gesetzesantrag schon bei Beginn des Volksbegehrens gemacht werden müsste. Dies auch deshalb, damit den potentiellen UnterzeichnerInnen des Volksbegehrens bewusst wird, dass z.B. sehr einseitige Gesetzesanträge, die keinen Interessenausgleich beinhalten, soziale Auswirkungen verursachen würden. Dies könnte indirekt auch zu einer Versachlichung der öffentlichen Diskussion führen.
BMF	Diese Bestimmung sollte auf „finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte“ abgeändert werden, da sonst gesamtstaatlich relevante Belastungen, die sich auf andere öffentliche Haushalte auswirken, nicht im Betrachtungsbereich liegen. Es sollte jedoch auch für diese ein Bedeckungsvorschlag vorgelegt werden müssen. Der Begriff „erheblich“ erscheint zudem im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung nicht geeignet (das BHG 2013 spricht etwa von wesentlichen finanziellen

	<p>Auswirkungen) und sollte gänzlich entfallen. Diesfalls wäre auch eine Anpassung in § 6 Abs. 2 VoBeG samt Erläuterungen notwendig.</p> <p>Die bloße Pflicht zur Vorlage eines Bedeckungsvorschlags erscheint zudem nicht ausreichend determiniert. Voraussetzung für einen derartigen Vorschlag ist grundsätzlich, dass eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen durchgeführt wurde. Fragen wie, „Für welchen Zeitraum?“ „Welcher Aufwand ist überhaupt zu erfassen“, „Welche Kostensätze für Personal sind anzuwenden?“ etc. bleiben offen. Die zugrundeliegende „Methode“ der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist jedoch ausschlaggebend für deren Höhe (und somit die Bedeckungsvorschläge).</p> <p>Mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wurde ein einheitliches System implementiert und eine einheitliche Methode für die Berechnung finanzieller Auswirkungen von den öffentlichen Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden einvernehmlich erarbeitet. Daher wird angeregt, in den Erläuterungen einen Verweis auf § 17 Abs. 4 BHG 2013 einzufügen (zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen) bzw. ein Verweis auf § 17 BHG 2013 generell, dass nach Möglichkeit eine vollständige WFA einem derartigen Gesetzesantrag beizulegen ist.</p>
<p>OÖ Landtag Tir Landtag Vbg Landtag Wr Landtag OÖ LReg Tir LReg Vbg LReg Institut f. Föderalismus</p>	Die finanziellen Belastungen der Länder und Gemeinden sollten ebenso berücksichtigt werden.
<p>OÖ Landtag OÖ LReg Tir LReg Institut f. Föderalismus</p>	Der Begriff der „erheblichen finanziellen Mehrbelastung“ sollte zumindest in der Begründung konkretisiert werden.
WKO	Die Ausnahme erscheint als nicht ausreichend. Eine Volksbefragung sollte nur dann automatisch zulässig sein, wenn die Finanzierung der darin enthaltenen Vorschläge gesichert ist.
ORAK	Wann eine erhebliche Belastung vorliegt, wird nicht gesagt und ist im vorliegenden Zusammenhang kaum definierbar. Auch hier empfiehlt es sich, auf eine „offenkundig erhebliche Belastung“ umzustellen.
<p>Univ.-Prof. Dr. Franz Merli</p>	<i>Das Erfordernis der finanziellen Bedeckungsvorschläge verleitet dazu, Polemisches ins Volksbegehren hineinzuschreiben. Es sollte gestrichen werden.</i>

Zu Art. 49c Abs. 6	
Präsidenschaftskanzlei	<p>Es ist fraglich, in welchem Umfang der Bundespräsident das zur Volksbefragung gelangende qualifizierte Volksbegehren zu prüfen hat. Er könnte bei der Anordnung der Volksbefragung mit der Behauptung konfrontiert werden, dass die rechtskräftige Entscheidung der Bundeswahlbehörde verfassungswidrig sei. Eine uneingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit durch den VfGH ist jedoch nicht gegeben. Zudem ist ein Konflikt zwischen Bundespräsident und Bundesregierung (auf deren Vorschlag der Bundespräsident die Volksbefragung anzuordnen hat) denkbar, was zu beträchtlichen Problemen führen kann.</p> <p>Völlig offen ist auch, bis wann der Nationalrat einen dem qualifizierten Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss zu fassen hat, widrigenfalls er sich dem Vorwurf verfassungswidriger Untätigkeit aussetzen würde.</p>
VwGH	<ul style="list-style-type: none"> - Trifft die Bundeswahlbehörde eine positive Entscheidung, hat der Bundespräsident (ob auf Vorschlag der Bundesregierung, ist unklar) die weiteren Verfahrensschritte zu setzen. Das ungelöste Problem, ob dem Bundespräsidenten ein bloß formelles oder auch ein materielles Prüfungsrecht zukommt, findet hier eine Wiederholung bei der Beurteilung, ob etwa ein Volksbegehren nicht richtigerweise unter Art. 49c Abs. 4 Z 2 B-VG zu subsumieren gewesen wäre. - Für die Reaktion des Nationalrats sind keine Fristen vorgesehen. Es steht daher letztlich im Ermessen (der Bundesregierung bzw.) des Bundespräsidenten, zu welchem Zeitpunkt sie zur Feststellung gelangen, dass der Nationalrat „keinen dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss“ gefasst hat. - Zumindest missverständlich ist die Formulierung „[wenn] der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141a Abs. 2 festgestellt hat, dass der Nationalrat keinen dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst hat“. In Art. 141a Abs. 2 wird der VfGH zu einer solchen Feststellung nämlich gar nicht ermächtigt; er soll vielmehr feststellen, „ob der Gesetzesbeschluss des Nationalrates nicht bloß unwesentlich vom Volksbegehren abweicht“.
Parlamentsdirektion	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gesetzentwurf sieht keine Fristvorgaben für Anordnung und Durchführung einer solchen Volksbefragung vor. - Weder Gesetzentwurf noch Begründung skizzieren die Rolle des Bundespräsidenten. Es stellt sich die Frage, wie der Bundespräsident bei der Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens eines Bundesgesetzes auf Grundlage eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens bzw. bei der Anordnung einer Volksbefragung vorzugehen hat. Das ist insbesondere für die Frage einer „bloß unwesentlichen Abweichung vom qualifiziert unterstützten Volksbegehren“ von Bedeutung. Es sind in diesem Zusammenhang drei Fallkonstellationen zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> a) Der Nationalrat fasst einen Gesetzesbeschluss und einen Feststellungsbeschluss gemäß Art. 49c Abs. 3 B-VG: Die Textierung lässt offen, ob der Bundespräsident an den Beschluss des Nationalrates bzw. eine allfällige Entscheidung des VfGH gebunden ist und wenn nein, ob das dann entstehende Spannungsfeld zwischen Bundespräsident, Nationalrat und VfGH bewusst in Kauf genommen wurde. b) Der Nationalrat fasst einen Gesetzesbeschluss, jedoch keinen Feststellungsbeschluss gemäß Art. 49c Abs. 3: In diesem Fall hat der Bundespräsident wohl zu prüfen, ob der Gesetzesbeschluss dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren entspricht. Andernfalls könnte er seiner Verpflichtung zur Anordnung einer Volksbefragung gemäß Abs. 6 nicht nachkommen. c) Der Nationalrat fasst keinen Gesetzesbeschluss: In diesem Fall hat der Bundespräsident eine Volksbefragung anzu-

	<p>ordnen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie er von dem Umstand, dass der Nationalrat keinen Gesetzesbeschluss gefasst hat, Kenntnis erlangt.</p> <p>- Denkbar ist auch der Fall, dass <u>der Nationalrat</u> seinen Gesetzesbeschluss als nicht bloß unwesentlich abweichend ansieht, der/die Bevollmächtigte und seine/ihre StellvertreterInnen den Gesetzesbeschluss jedoch als in ihrem Sinne ausreichend erachten. Sollte dieser Fall auch umfasst sein, so wäre dem/der Bevollmächtigten und seinen/ihren StellvertreterInnen die Möglichkeit einzuräumen, auf die Durchführung einer Volksbefragung zu verzichten.</p>
AK	Die Anordnung einer Volksbefragung in den Fällen des Art. 141a Abs. 2 B-VG sollte noch einmal überdacht werden. Hier liegt bereits ein beschlossenes Gesetz vor. Es fragt sich, ob eine „negative“ Volksbefragung dann als „Misstrauensvotum“ gegenüber der parlamentarischen Mehrheit anzusehen wäre und politische Konsequenzen auslöst. Zudem ist keine Mindestbeteiligung an der Volksbefragung erforderlich.
ÖRAK	Der Absatz sollte in eine Z 1 und eine Z 2 geteilt werden. In der Z 1 sollte nach „gefasst hat,“ eingefügt werden: „entweder nachdem die Bundeswahlbehörde entschieden hat, dass die Volksbefragung zulässig ist, oder nachdem der Verfassungsgerichtshof den Bescheid der Bundeswahlbehörde, dass die Volksbefragung unzulässig ist, aufgehoben hat“.
Mehr Demokratie!	Es fehlen klare Fristen zur Festlegung des Abstimmungstermins. Die VertreterInnen des Volksbegehrens sollten in die Terminauswahl eingebunden sein.
Zu Art. 49c Abs. 7	
VfGH BKA-VD OÖ Landtag OÖ LReg	Statt „Teilnahmeberechtigt“ sollte es „Stimmberechtigt“ lauten (vgl. Art. 49b Abs. 3 zweiter Satz B-VG).
Zu Art. 49c Abs. 8	
VfGH	Es überlässt bereits Art. 49b Abs. 3 erster Satz iVm Art. 46 Abs. 3 B-VG die näheren Bestimmungen über das Verfahren für die Volksbefragung der Bundesgesetzgebung.

Zu Z 6 (Art. 141a)	
VfGH	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Regelungen können dazu führen, dass sich der VfGH mit der Verfassungsmäßigkeit derselben gesetzlichen Regelung zwei Mal zu befassen hat: zunächst in einem Verfahren gemäß Art. 141a Abs. 1 B-VG und in der Folge in einem Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art. 140 B-VG. Es stellt sich die Frage, ob bzw. in welchem Umfang ein (stattgebendes) Erkenntnis gemäß Art. 141a Abs. 1 Rechtswirkungen für ein späteres Gesetzesprüfungsverfahren entfaltet. Naheliegender wäre wohl das Verständnis, dass der VfGH die „Unzulässigkeit einer Volksbefragung“ (Art. 141a Abs. 1) nicht in jede Richtung, sondern nur hinsichtlich der in der Begründung der Beschwerde vorgebrachten Argumente zu beurteilen hat, wie dies bei auf Antrag eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren der Fall ist (vgl. § 62 Abs. 1 zweiter Satz VfGG). - Die Formulierung „beseitigt“ in Art. 141a Abs. 1 B-VG und § 93c Abs. 2 erster Satz VfGG lässt offen, ob der VfGH die angefochtene Entscheidung im Fall der Begründetheit der Beschwerde <u>aufzuheben</u> hat (wie bei Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG, s. § 87 Abs. 1 VfGG) oder ob die bloße Feststellung, dass „keine Unzulässigkeit der Volksbefragung vorliegt“, <u>eo ipso</u> zum Wegfall der angefochtenen Entscheidung führt. - Sofern bei der Formulierung „unverzüglich amtlich zu verlautbaren“ in Abs. 1 und 2 an eine Verlautbarung im BGBl. gedacht ist, wird angeregt, dies im Bundesgesetzblattgesetz entsprechend zum Ausdruck zu bringen. - Es sollte einheitlich der Begriff „<u>Bescheid</u> der Bundeswahlbehörde“ verwendet werden. - Abs. 1 erster Satz sollte richtigerweise lauten: „[...] des <u>Zustellungsbevollmächtigten</u> eines Volksbegehrens und <u>zweier</u> seiner Stellvertreter <u>gegen</u> eine Entscheidung [...]“. - Abs. 2 erster Satz sollte wie folgt richtiggestellt und vereinfacht werden: „[...] des <u>Zustellungsbevollmächtigten</u> [...] und <u>zweier</u> seiner Stellvertreter [...], soweit die Antragsteller <u>dies</u> behaupten.“
VfGH VwGH BKA-VD	In Abs. 2 zweiter Satz sollte präzisiert werden, dass unter dem „bekämpften Beschluss des Nationalrates“ nicht der in Abs. 2 erster Satz genannte Gesetzesbeschluss, sondern der Beschluss gemäß Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz B-VG zu verstehen ist. BKA-VD: Es sollte zudem „ <u>angefochtenen</u> Beschluss gemäß Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz“ lauten.
VfGH Parlamentsdirektion BKA-VD OÖ Landtag OÖ LReg	In Art. 141a B-VG und in § 93a VfGG heißt es „ <u>Zustellbevollmächtigte</u> “, in § 93b VfGG „ <u>Bevollmächtigte</u> “ und in § 93d VfGG „ <u>Zustellungsbevollmächtigte</u> “. Die Bezeichnung im VoBeG ist lautete „ <u>Bevollmächtigte</u> “. Dies sollte vereinheitlicht werden. VfGH: Es sollte auf § 9 Zustellgesetz („ <u>Zustellungsbevollmächtigter</u> “) Bedacht genommen werden. BKA-VD: Es sollte wie im Volksbegehrengesetz 2015 der Begriff „ <u>Bevollmächtigte</u> “ verwendet werden.
BKA-VD	- Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erkennt der VfGH über die Anfechtung von Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ua. im Fall der lit. e (Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Europäische Bürgerinitiativen). Zweck dieser Bestimmung war es, eine Zuständigkeit des VfGH für sämtliche in den Angelegenheiten des Wahlrechts oder der direkten Demokratie ergehenden (Individual-) Entscheidungen zu schaffen. Es erscheint daher wenig zweckmäßig, von dieser Systementscheidung noch bevor diese Bestimmung in Kraft getreten ist wieder abzuweichen, indem für einen von dieser Generalklausel an sich erfassten Fall eine eigene Zuständigkeitsregelung getroffen wird. Abs. 1 sollte daher ersatzlos entfallen; allenfalls erforder-

	<p>liche ergänzende Ausführungsbestimmungen können im VfGG getroffen werden (vgl. Art. 148 B-VG).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Begrifflichkeit des Abs. 2, wonach ein Beschluss des Nationalrates beim VfGH „bekämpft“ und durch ein stattgebendes „amtlich zu verlautbarendes“ Erkenntnis des VfGH „beseitigt“ wird, entspricht nicht dem B-VG. Entsprechend der herkömmlichen Terminologie sollte von „Antrag(stellung)“, „Aufhebung“ und „Kundmachung (der Aufhebung)“ gesprochen werden: Denn wenn das Erkenntnis des VfGH den Beschluss des Nationalrates „beseitigen“ soll (so ausdrücklich der zweite Satz), ist es zumindest missverständlich, dessen Rechtswirkungen als „feststellend“ zu beschreiben (so wie dies im ersten Satz geschieht). Z 6 könnte beispielsweise wie folgt lauten: <p style="padding-left: 20px;"><i>6. Nach Art. 141 wird folgender Art. 141a eingefügt:</i></p> <p style="padding-left: 20px;">„Art. 141a. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Rechtswidrigkeit eines Beschlusses gemäß Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz auf gemeinsamen Antrag des Bevollmächtigten eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens und <u>zweier</u> seiner Stellvertreter. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung.“</p> <p>Sofern der Formulierungsvorschlag nicht übernommen werden sollte, wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Novellierungsanordnung sollte lauten: <i>Nach Art. 141 wird folgender Art. 141a eingefügt:</i> - In Abs. 1 erster Satz sollte nach dem Wort „Volksbefragung“ die Wendung „gemäß Art. 49c Abs. 4“ eingefügt werden. - In Abs. 1 erster Satz sollte es statt „eines Volksbegehrens“ präziser „eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“ lauten. (ebenso ÖRAK) - Die Wendungen „ , soweit die Beschwerdeführer behaupten, dass keine Unzulässigkeit einer Volksbefragung vorliegt“ in Abs. 1 erster Satz und „ , soweit die Antragsteller behaupten, dass der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom Volksbegehren nicht bloß unwesentlich abweicht“ in Abs. 2 erster Satz erscheinen überflüssig und können ersatzlos entfallen. - Statt „zwei seiner Stellvertreter“ hätte der Genitiv richtig „zweier seiner Stellvertreter“ zu lauten, so auch in § 93a Abs. 2 und § 93b VfGG. (ebenso OÖ Landtag und OÖ LReg) - Gemäß Abs. 2 erster Satz stellt der VfGH über Antrag fest, dass ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates nicht bloß unwesentlich vom – zu ergänzen wäre: „qualifiziert unterstützten“ – Volksbegehren abweicht. .
OO Landtag OÖ LReg	<ul style="list-style-type: none"> - Da die Wahlgerichtsbarkeit – und auch die Anfechtung „gewöhnlicher“ Volksbegehren – in Art. 141 B-VG geregelt ist, sollte die neue Zuständigkeit dort aufgenommen werden. - Wie bei „gewöhnlichen“ Volksbegehren sollte der Zustellungsbevollmächtigte allein beschwerde- und antragsberechtigt sein. - In Art. 141a Abs. 2 B-VG und § 93a Abs. 2 VfGG könnte es zusammengefasst lauten: „ , ob der Gesetzesbeschluss des Nationalrates nicht bloß unwesentlich vom Volksbegehren abweicht, soweit die Antragsteller dies behaupten.“
ORAK	<ul style="list-style-type: none"> - Zu Abs. 1: Ein stattgebendes VfGH-Erkenntnis beseitigt den Bescheid der Bundeswahlbehörde, die nun neuerlich entscheiden muss. Man wird annehmen müssen, dass die Bundeswahlbehörde bei ihrer (ersten) Unzulässigkeitsentscheidung sämtliche Unzulässigkeiten anführen und begründen muss (weil sie das Verfahren sonst endlos verzögern könnte), sodass ihr (im Fall einer VfGH-Aufhebung notwendiger) Ersatzbescheid nur dann wieder auf Unzulässigkeit lauten dürfte,

	wenn sich die Voraussetzungen zwischenzeitig geändert hätten (zB zwischenzeitig neu ergangenes EU-Recht). Eine ausdrückliche Regelung würde sich empfehlen. - Zu Abs. 2: Ein stattgebendes Erkenntnis beseitigt den bekämpften Beschluss des Nationalrates. Man wird annehmen müssen (sollte aber ausdrücklich normieren), dass nunmehr die Bundeswahlbehörde über die Zulässigkeit der Volksbefragung entscheiden muss.
Mehr Demokratie!	Das Risiko der Prozesskosten wird den VertreterInnen des Volksbegehrens aufgebürdet. Die Verteilung sollte umgekehrt gestaltet sein. Die Überprüfung einer behaupteten Unzulässigkeit sollte daher durch die Bundeswahlbehörde beantragt werden.
<i>Univ.-Prof. Dr. Anna Gamper</i>	<i>Hier müsste bezüglich der Anfechtungsmöglichkeiten noch nachgeschärft werden, es ist noch nicht ganz klar, welcher Beschluss angefochten bzw. vom VfGH aufgehoben werden kann.</i>
<i>SC Dr. Gerhard Hesse</i>	<i>Die Beurteilung, ob zwei Gesetzesanträge einander entsprechen ist rechtlich sehr schwierig und weniger eindeutig als etwa die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Bestimmung. Es besteht die Gefahr, dass politische Entscheidungen an den VfGH übertragen werden.</i>
<i>Univ.-Prof. Dr. Franz Merli</i>	<i>Die Anfechtung der Zulässigkeit von Volksbefragungen soll auch WählerInnengruppen möglich sein, die sich gegen eine Zulassung aussprechen.</i>
Zu Z 7 (Art. 151 Abs. XX)	
BKA-VD	Statt „141b“ hätte es richtig „141a“ zu lauten.

Zu Artikel 2 des Abänderungsantrags (Änderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates)

Allgemeines	
BKA-VD	<p>- Es wird angeregt, aus gegebenem Anlass in § 76 Abs. 3 im Klammerausdruck „(Art. 50 Abs. 2 Z 3)“ den Ausdruck „Z 3“ durch „Z 4“ zu ersetzen.</p> <p>- Der Entwurf verwendet an mehreren Stellen die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“. Stattdessen sollte gemäß Legistischer Richtlinie 63 folgende Bestimmung in das Geschäftsordnungsgesetz 1975 aufgenommen werden: „§ XX. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4)	
BKA-VD	In Abs. 1 Z 4 hätte es statt „BGBl. Nr. I 59/2012“ richtig „BGBl. Nr. 330/1983“ zu lauten. Da bereits Abs. 1 Z 4 eine Fundstellenangabe enthält, kann diese in Abs. 4 entfallen. Jedenfalls hätte sie „BGBl. Nr. 330/1983“ zu lauten.
Zu Z 3 (§ 24)	
Allgemeines	
BMF	Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen auch zu finanziellen Mehrkosten u.a. bei der UG02 führen werden. Vor allem ist mit Kosten durch die Ausdehnung des parlamentarischen Prozesses („Volksbegehren-Sitzungen“, besondere Ausschüsse), Erarbeitung alternativer Gesetzesentwürfe, Durchführung von Begutachtungsverfahren, Führung einer Internet-Plattform, Erstellung von Broschüren (auf der Internet-Plattform) für jedes Volksbegehren und Durchführung von zusätzlichen Verfahren beim VfGH zu rechnen.
Tir LReg Vbg LReg Inst. f. Föderalismus	Der Bundesrat sollte bereits frühzeitig in den Prozess der Behandlung eines qualifiziert unterstützen Volksbegehrens eingebunden werden.
IV Inst. f. Föderalismus	Die generelle Aufwertung der Behandlung von Volksbegehren im Nationalrat wird begrüßt.
OGB	Kritisiert wird, dass die InitiatorInnen des Volksbegehrens für <i>maximal</i> 10 Minuten das Wort ergreifen dürfen, hingegen die Redezeit der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung 10 Minuten nicht übersteigen soll.
Mehr Demokratie!	Die Volksbegehren-Sitzungen sollten in den Abendstunden während der Hauptsendezeit angesetzt und live übertragen werden.
Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger	<i>Die vorgesehenen Redezeiten für Bevollmächtigte bzw. deren StellvertreterInnen sind zu kurz.</i>
Zu § 24 Abs. 2	
BKA-VD	Der Bevollmächtigte (bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter) soll bei der ersten Lesung eines Volksbegehrens „das

	Wort“ erhalten. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich. Es sollte daher erwogen werden, für derartige Fälle eine generelle verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen.
Zu § 24 Abs. 3	
BKA-VD	Die ersten drei Sätze regeln die Vorberatung eines Volksbegehrens durch den Ausschuss, die letzten drei Sätze die Beratung des Ausschussberichts in der „Zweiten Volksbegehren-Sitzung“ des Nationalrates. Letztere sollten daher aus systematischen Gründen aus Abs. 3 an das Ende des Abs. 4 transferiert werden.
Zu § 24 Abs. 3a	
Parlamentsdirektion	Es bleibt unklar, ob die persönliche Meinung des Präsidenten/der Präsidentin, ein institutioneller Standpunkt (dann bleibt offen, wie eine derartige Beschlussfassung im Nationalrat zu erfolgen hätte) oder eine gutachterliche Stellungnahme (durch die Parlamentsdirektion) gefordert ist. Es sollte im Rechtstext eine Klarstellung und in der Begründung eine nähere Erläuterung dazu erfolgen.
BKA-VD	Im Hinblick auf das Rundschreiben des BKA-VD vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, wird angeregt, anstelle einer vierwöchigen eine sechswöchige Stellungnahmefrist zu normieren.
BMASK ÖGB	In das Begutachtungsverfahren sollten alle Sozialpartner einbezogen werden, auch die freiwilligen beruflichen Vertretungen. Dies würde auch der in Art. 120a Abs. 2 B-VG verankerten Anerkennung der Rolle der Sozialpartner entsprechen.
BMASK	In Entsprechung der sonst im B-VG (vgl. Art. 127b B-VG) gewählten Terminologie sollte anstelle des Begriffs „gesetzliche Berufsvertretungen“ der Begriff „gesetzliche berufliche Vertretungen“ gewählt werden. Dass die Mitglieder der Bundesregierung die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) machen sollen, nachdem der Gesetzesantrag – mit dem sie bislang nichts zu tun hatten – bereits im Parlament eingelangt ist, erscheint nicht zielführend. Vielmehr sollten die ProponentInnen des Volksbegehrens verpflichtet werden, mit dem Gesetzesantrag begründete und nachvollziehbare Ausführungen zu sämtlichen in der WFA enthaltenen „Auswirkungsfeldern“ vorzulegen. Auch ist fraglich, welches Bundesministerium für die Beurteilung welcher Auswirkungen zuständig sein soll (nach dem BMG zuständiges Ministerium oder BMF?). Der Gesetzesantrag müsste eine ausführliche Begründung enthalten, damit überhaupt mit der Erstellung einer WFA begonnen werden kann. Außerdem sind die Auswirkungen auf Kinder und Jugend (vgl. § 17 BHG 2013 idF BGBl. I Nr. 149/2011) nicht angeführt.
BMF	Die Auswirkungen gem. § 17 Abs. 1 BHG 2013 werden unter Auslassung der Auswirkungen auf Kinder und Jugend aufgezählt. Um hier einen Gleichschritt mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) vorzusehen, ist daher anstatt einer Aufzählung ein Verweis auf die Auswirkungen gem. § 17 Abs. 1 BHG 2013 aufzunehmen; ebenfalls wäre eine konkretere Ausformulierung der Abschätzungsverpflichtung notwendig. Beispielsweise: „Die Stellungnahmen des Präsidenten des Nationalrats sowie des zuständigen Mitgliedes bzw. der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung haben eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 BHG 2013 zu beinhalten.“
AK	Die Aufzählung der zur Begutachtung aufgerufenen Institutionen sollte nicht abschließend sein. Es ist auch zu erwägen, neutrale Expertisen einzuholen und zu veröffentlichen.
LK	Die Einbindung der „gesetzlichen Berufsvertretungen“ wird begrüßt. Die eingelangten Stellungnahmen sollten auf einer

Webseite veröffentlicht werden.

Zu § 24 Abs. 4a und 4b	
Parlamentsdirektion	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 4a lässt offen, wie ein Feststellungsbeschluss nach Z 1 zustande kommt. Denkbar wäre eine Beschlussempfehlung im Ausschussbericht, aber auch ein Antrag erst im Rahmen der Plenarberatungen. Ebenso fehlt eine Frist, bis wann der Nationalrat einen solchen Beschluss zu fassen hat. Es wird daher angeregt, hier noch Präzisierungen vorzunehmen. - Auch zum alternativen Gesetzesantrag gemäß Abs. 4a Z 2 bleibt offen, wie im parl. Verfahren genau vorzugehen ist. Der Normtext schließt nicht aus, dass ein alternativer Gesetzesantrag erst im Rahmen der Plenarberatungen eingebracht wird. Hier wäre zumindest eine Klarstellung nötig, von wie vielen Abgeordneten ein solcher Antrag zu unterstützen wäre. - Der Wortlaut des Art. 49c Abs. 5 B-VG legt nahe, dass der Nationalrat in jedem Fall die Möglichkeit hat, einen alternativen Gesetzesantrag vorzulegen. § 24 Abs. 4a und 4b GOG-NR umfassen aber nicht den Fall, dass der Nationalrat einen Gesetzesbeschluss gefasst hat, der seiner eigenen Einschätzung nach mehr als bloß unwesentlich vom Volksbegehren abweicht. Es wird daher angeregt, Abs. 4a Z 2 um die Wortfolge „<u>keinen dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss</u>“ zu ergänzen oder eine entsprechende Klarstellung in Art. 49c Abs. 5 B-VG im Sinne des Gesetzesentwurfes vorzunehmen.
BKA-VD	Der Klammerausdruck in Abs. 4a Z 1 hätte richtig „(Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz BVG)“ zu lauten. In Abs. 4b letzter Satz sollte anstelle der Abkürzung „Abs.“ das Wort „Absatzes“ verwendet werden.
Zu § 24 Abs. 5	
Parlamentsdirektion	Der Entwurf lässt offen, ob das bestehende Internetangebot des Parlaments oder neu zu schaffende Angebote gemeint sind. Bei letzterem wäre für die finanziellen und personellen Ressourcen für Einrichtung und Betrieb Vorsorge zu treffen.
BKA-VD	Die Bedeutung des Abs. 5 letzter Satz („Weitere Inhalte sind dem Präsidenten anheimgestellt.“) ist unklar. Eine Angleichung des Wortlauts dieser Bestimmung an § 14 Abs. 8 GOG-NR erscheint zweckmäßig. Statt „Feststellungserkenntnisse gemäß Art. 141 Abs. 2 B-VG“ hätte es „Feststellungserkenntnisse gemäß Art. 141a Abs. 2 B-VG“ zu lauten (sofern nicht der Formulierungsvorschlag Art. 141a B-VG übernommen wird).
AK	Die Einführung einer Internetplattform und damit verbundener Informationsmöglichkeiten wird begrüßt.
Zu § 24 Abs. 6	
Parlamentsdirektion	Nähere Angaben zur Gestaltung der Broschüre und der Informationstätigkeit der Präsidentin/des Präsidenten im Allgemeinen fehlen. Es könnte sinnvoll sein, die Präsidialkonferenz in die Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten einzubinden. Das könnte auch ausdrücklich im GOG-NR vorgesehen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Parlamentsdirektion faktisch zur zentralen Ansprechpartnerin in Sachen der Volksbefragung werden kann. Das kann vor allem im Hinblick auf die Vermittlung komplexer Gesetzesinhalte eine zeit- und personalaufwändige Tätigkeit bedeuten, für die Vorsorge getroffen werden sollte. Es erscheint auch unter Transparenzgesichtspunkten sinnvoll, diese Rolle – vergleichbar jener bei Bürgerinitiativen gemäß § 100 GOG-NR – explizit im Gesetzestext anzuführen.
BKA-VD	Im ersten Satz hat es statt „samt Begründung veröffentlicht wird“ richtig „samt Begründung veröffentlicht werden“ und statt „könne“ richtig „können“ zu lauten.
Mehr Demokratie!	Die Abstimmungsbroschüre sollte allen Stimmberechtigten zugestellt werden, da sie sonst ihren Zweck nicht erfüllt.

Zu Z 4 (§ 32a Abs. 1)	
Parlamentsdirektion BKA-VD	Anstatt „des Bundeshaushaltgesetzes 2013“ hätte es richtig „des Bundeshaushalts <u>g</u> esetzes 2013“ zu lauten.
Zu Z 7 (§ 42 Abs. 1 dritter Satz)	
Parlamentsdirektion BKA-VD	Anstatt „Sofern den in einem“ hätte es „Sofern dem <u>u</u> in einem“ zu lauten.
BKA-VD	Im Hinblick auf die Formulierung des Art. 1 Z 5 (Art. 49c Abs. 2 B-VG) sollte es statt „nicht gefolgt“ präziser „nicht entsprochen“ lauten.
Zu Z 10 (§ 69 Abs. 3)	
BKA-VD	Vor dem Hintergrund der in Art. 1 Z 4 in Aussicht genommenen Neufassung des Art. 41 Abs. 2 B-VG sollte auch eine Neufassung des § 69 Abs. 2 erfolgen.
Zu Z 12 (§ 100)	
Parlamentsdirektion	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern die jetzige unverbindliche elektronische Unterstützungsmöglichkeit von Petitionen bestehen bleibt, gibt es künftig zwei verschiedene elektronische Unterstützungsmöglichkeiten, nämlich eine sehr formlose für Petitionen und eine „aufwändige“ mit dem Erfordernis der elektronischen Signatur für Bürgerinitiativen. - Zu Abs. 4: Der Entwurf lässt offen, ob das bestehende Internetangebot des Parlaments oder neu zu schaffende Angebote gemeint sind. Sofern ein neues Internetangebot gemeint ist, ist für die finanziellen und personellen Ressourcen für Einrichtung und Betrieb Vorsorge zu treffen. - Der Verweis in Abs. 5 „(Abs. 1 Z 2)“ sollte durch „(Abs. 1 Z 3)“ ersetzt werden. - Zu Abs. 7 und 9: Die Prüfung der neuen Voraussetzungen des Abs. 1 (dass weder schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Dritter noch der Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt werden noch beleidigende Äußerungen enthalten sind) erfordert eine vertiefte rechtliche Beurteilung im Einzelfall, die auch mit Wertungsfragen verbunden ist. Es erscheint daher problematisch, dass keine Möglichkeit zur Stellungnahme oder Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet ist. Auch eine Information des Erstunterzeichners/der Erstunterzeichnerin über eine solche Entscheidung fehlt gänzlich. Entsprechende Rechte sollten daher vorgesehen werden. - Evtl. sollte gesetzlich Vorsorge für einen Wechsel oder eine Stellvertretung des Erstunterzeichners/der Erstunterzeichnerin getroffen werden, insb. da bei elektronischen Bürgerinitiativen der Unterstützungszeitraum mit einem Jahr relativ lang bemessen ist. Im VoBeG ist die Nominierung von StellvertreterInnen vorgesehen. - Die Begriffe „Erstunterzeichner“ und „Erstunterstützer“ werden in Abs. 4, 5, 6 und 9 uneinheitlich verwendet. Dies sollte vereinheitlicht werden. - Überwiegend werden die Worte „vermerken“ und „Vermerke“ verwendet, teilweise aber auch „Vormerkungen“ (in § 100 Abs. 5 und 9, in § 11 Abs. 4 VoBeG sowie in der Begründung). Auch dies sollte vereinheitlicht werden. - Die Verwendung des Begriffs „einbringen“ in Abs. 4 erscheint verwirrend, da hier erst das Stadium des Sammelns von Unterstützungserklärungen gemeint ist. Es wird daher der Begriff „übermitteln“ vorgeschlagen.

BKA-VD	<ul style="list-style-type: none"> - In Abs. 1 Z 1 hätte es statt „Petitionen“ richtig „Petition“ zu lauten. - In Abs. 1 Z 2 und 3 wäre jeweils die Wortfolge „dem Nationalrat“ zu streichen. - In Abs. 4 sollte das Wort „Erstunterstützer“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Erstunterzeichner“ in der jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt werden (vgl. Abs. 5 letzter Satz, 6 und 9 zweiter Satz und § 100d in Abs. 4). Vor den Abkürzungen „E-GovG“ und „WEviG“ sollte der jeweilige Kurztitel angeführt werden. - In Abs. 5 könnte der Ausdruck „ , BGBl. I Nr. 10/2004“ ersatzlos entfallen. - In Abs. 9 vierter Satz sollte die Wortfolge „nach einem Jahr nach Veröffentlichung von der Internet-Plattform (Abs. 4) zu löschen“ durch die Wendung „nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung von der Internet-Plattform zu löschen“ ersetzt werden (vgl. Abs. 9 zweiter Satz).
BMASK	Qualifiziert unterstützte Volksbegehren sollten nur zu verhandeln sein, wenn sie ausreichend begründet sind.
AK	Die Einführung einer Internetplattform und damit verbundener Informationsmöglichkeiten wird begrüßt.
IV	Die elektronische Unterstützungsmöglichkeit wird begrüßt.
ÖGB	Dass Bürgerinitiativen nur entweder in Papierform oder elektronisch eingebracht und unterstützt werden können, ist zu wenig flexibel.
Zu Z 15 (§ 107)	
BKA-VD	<p>Die Novellierungsanordnung hätte richtig zu lauten:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>15. In § 107 wird nach dem Ausdruck „§ 24 Abs. 2“ der Ausdruck „und 3“ eingefügt.</i></p> <p>Im Hinblick auf die Einführung der Abkürzung „Unv-Transparenz-G“ (vgl. Art. 2 Z 1 des Entwurfs) sollte der Ausdruck „§ 7 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330“ durch „§ 7 Abs. 1 Unv-Transparenz-G“ ersetzt werden.</p>
Zu Z 16 (§ 109 Abs. 7)	
Parlamentsdirektion BKA-VD	<p>§ 24 Abs. 4 und § 42 Abs. 1a werden in der Aufzählung nicht genannt.</p> <p>§ 24 Abs. 2 und 5 sollen bereits mit „XX. XX. 2014“ in Kraft treten. Diese Bestimmungen enthalten jedoch Verweisungen auf das Volksbegehrengesetz 2015 und Art. 141a Abs. 1 B-VG, die erst mit 1.1.2015 in Kraft treten sollen.</p>
BKA-VD	Statt „24 Abs. 3a, 4a und b“ hätte es richtig „24 Abs. 3a, 4a und <u>4b</u> “ zu lauten.

Zu Artikel 3 des Abänderungsantrags (Volksbegehrengesetz 2015)

Zum Gesetzestitel	
BKA-VD	<ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Gesetzestitel hätte das Anführungszeichen zu entfallen. - Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2013 wurde für das Volksabstimmungsgesetz 1972 die Abkürzung „VAbstG“ und für das Volksbefragungsgesetz 1989 die Abkürzung „VBefrG“ vergeben. Es wäre daher konsequent, für das Volksbegehrengesetz 2015 anstelle der Abkürzung „VoBeG“ die Abkürzung „VBegG“ einzuführen.
Zum Inhaltsverzeichnis	
BKA-VD	Am Ende des Eintrages zu § 6 hätte der Strichpunkt zu entfallen.
Allgemeines	
Parlamentsdirektion	Es fehlt eine Lösungsverpflichtung für den Fall, dass ein Einleitungsantrag abgewiesen wurde. Steht die Abweisung unanfechtbar fest, werden die gespeicherten Vermerke nicht mehr benötigt und sind daher zu löschen. Dies sollte auch ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.
Zu § 3	
BKA-VD	<ul style="list-style-type: none"> - Es sollte klargestellt werden, ob sich die in Abs. 2 geregelten Voraussetzungen für einen „Antrag“ auf die Anmeldung des Verfahrens für ein Volksbegehren oder – wovon im Hinblick auf § 6 Abs. 1 auszugehen ist – die Einleitung des Verfahrens beziehen. - Es sollte überprüft werden, ob die Verweise in Abs. 6 auf „Abs. 3 Z 3“ nicht richtigerweise auf „Abs. 4 Z 3“ lauten sollten, da Abs. 6 Regelungen für den Einleitungsantrag enthält, dessen Inhalte in Abs. 4 determiniert werden. - In Abs. 2 wären im Klammerausdruck „(Registerzahlungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ nach „BGBl.“ und „Nr.“ jeweils geschützte Leerzeichen zu setzen. Der Klammerausdruck „(§ 7 Abs. 4 des Registerzahlungsgesetzes)“ wäre durch den Klammerausdruck „(§ 7 Abs. 5 des Registerzahlungsgesetzes)“ zu ersetzen. - Verweise auf Anlagen, wie sie in Abs. 3 und 4 enthalten sind, sollten fett formatiert werden. - In Abs. 7 Z 3 ist die Wortfolge „zu dem bei der Antragstellung zum im Antrag bekanntgegebenen Konto“ durch die Wortfolge „für das bei der Antragstellung bekanntgegebene Konto“ zu ersetzen.
Mehr Demokratie!	Die Fristen in Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 4 sind unverständlich formuliert und nicht sachgerecht. Es sollte geregelt sein, dass die Unterstützungserklärungen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 18 Monate sein dürfen.
Zu § 4	
BKA-VD	<ul style="list-style-type: none"> In Abs. 2 erster Satz hätte es statt „WeviG“ richtig „WEviG“ zu lauten. In Abs. 2 dritter Satz hätte es statt „Registrierungsnummer sowie“ richtig „Registrierungsnummer,“ zu lauten.
Mehr Demokratie!	Abs. 2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die UnterstützerInnen eines Volksbegehrens zustimmen können, von den OrganisatorInnen per E-Mail oder Post Informationen zu erhalten.

Zu § 5	
BKA-VD	In Abs. 1 Z 1 kann die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung,“ wegen § 23 entfallen. In Abs. 1 Z 2 und in Abs. 2 dritter Satz sollte es besser „auf einem Formular gemäß Anlage 3 “ lauten. In Abs. 2 dritter Satz ist die Wortfolge „und der Gemeinde, bei der Unterstützungserklärung abgegeben wird“ durch die Wortfolge „und der Gemeinde, bei der <u>die</u> Unterstützungserklärung abgegeben wird“ zu ersetzen.
Zu §§ 5 und 11	
BKA-VD	Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurden alle Angelegenheiten des Wahlrechts und der direkten Demokratie beim VfGH im Verfahren nach Art. 141 B-VG konzentriert; der administrative Instanzenzug wurde auch in diesen Angelegenheiten grundsätzlich abgeschafft. Eine Beschwerde an die Verwaltungsgerichte, wie sie gemäß Art. 130 Abs. 5 und Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG idF BGBl. I Nr. 115/2013 angeordnet werden könnte, ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Der in den §§ 5 Abs. 3 letzter Satz und 11 Abs. 3 letzter Satz vorgesehene Rechtsmittelausschluss sollte daher entfallen.
AK	Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die elektronische Unterstützung bzw. Eintragung, da sie mit dazu führen kann, dass bei einer Unterstützung potenter ProponentInnen Partikularinteressen zum Durchbruch verholfen wird, die keineswegs im Gesamtinteresse der Gesellschaft sind. Zudem ist die bis jetzt im § 4 Abs. 1 mögliche notariell oder gerichtlich beglaubigte Unterschriftenleistung nicht mehr vorgesehen. Vor allem für ortsabwesende ArbeitnehmerInnen ist diese aber die einzige Möglichkeit der Beteiligung, sie sollte daher weiterhin möglich sein.
LK	Es muss sichergestellt werden, dass die elektronische Unterstützung zu keinem Missbrauch von Daten führt.
Zu § 6	
Parlamentsdirektion	In Abs. 2 bleibt unklar, ob die persönliche Meinung des Präsidenten/der Präsidentin, ein institutioneller Standpunkt (dann bleibt offen, wie eine derartige Beschlussfassung im Nationalrat zu erfolgen hätte) oder eine gutachterliche Stellungnahme (durch die Parlamentsdirektion) gefordert ist. Es sollte im Rechtstext eine Klarstellung und in der Begründung eine nähere Erläuterung dazu erfolgen.
BKA-VD	- Ausgehend von der Annahme, dass Art. 26a B-VG die Zuständigkeiten der Wahlbehörden abschließend regelt, erscheint die in § 6 Abs. 1 vorgesehene Zuständigkeit verfassungsrechtlich bedenklich. Der vorgeschlagene Art. 1 Z 3 sollte daher wie folgt lauten: <i>[3.] Dem bisherigen Text des Art. 26a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; im Abs. 1 neu wird die Wortfolge „die Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen“ durch die Wortfolge „die Mitwirkung an der Durchführung von Volksbegehren und Europäischen Bürgerinitiativen“ ersetzt.</i> <i>[4.] Dem Art. 26a wird folgender Abs. 2 angefügt:</i> <i>[usw.]</i> - § 6 regelt nach seiner Überschrift lediglich die „Entscheidung über den Einleitungsantrag“. Darüber hinaus enthält er in Abs. 1 dritter und vierter Satz, Abs. 2 und 7 aber auch Regelungen betreffend die Entscheidung über die Unzulässigkeit einer

	<p>Volksbefragung über den einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag gemäß Art. 49c Abs. 4, die für die Entscheidung über die Einleitung eines Volksbegehrens ohne Relevanz sind. Es wird daher angeregt, diese beiden Regelungskomplexe in zwei Paragraphen zu regeln.</p> <p>- Es kann der Fall eintreten, dass eine Entscheidung des VfGH über die Zulässigkeit einer Volksbefragung gemäß Art. 49c B-VG erst nach dem Ende des Eintragungszeitraumes ergeht, was durch den vorgeschlagenen Abs. 3 letzter Satz aber gerade verhindert werden soll. Das Fristenregime des Abs. 5 sollte daher entsprechend angepasst werden.</p> <p>- In Abs. 1 dritter Satz sollte es statt „Gesetzesform“ präziser „Form eines Gesetzesantrages“ lauten (vgl. Art. 41 Abs. 2 B-VG).</p> <p>- In Abs. 1 letzter Satz hätte es statt „Bundekanzler“ richtig „Bundeskanzler“ zu lauten.</p>
Vbg LReg Inst. f. Föderalismus Mehr Demokratie!	<p>Zu §§ 6 Abs. 3 und 6, 8 Abs. 1 sowie 11 Abs. 1: Unterstützungserklärungen sollten auch außerhalb eines Gemeindeamtes von den InitiatorInnen gesammelt werden können – bei nachträglicher Kontrolle durch das Wohnsitzgemeindeamt, ob die Person, die sich eingetragen hat, im Wählerverzeichnis aufscheint.</p> <p>Mehr Demokratie!: Dafür sollte ein Zeitraum von 18 Monaten zur Verfügung stehen.</p> <p>Vbg LReg: Das Gleiche sollte für die im § 5 vorgesehenen Unterstützungserklärungen gelten.</p>
Vbg LReg	<p>Um eine stärkere Beteiligung der BürgerInnen zu erreichen, sollte der vorgesehene Eintragungszeitraum (acht Tage) erstreckt werden.</p> <p>Die Begriffe „Unterstützungserklärung“ und „Eintragung“ werden nicht immer korrekt unterschieden. ZB heißt es in Abs. 6 zweimal „Unterstützungserklärungen“ statt „Eintragungen“.</p>
Mehr Demokratie!	<p>Der Unterstützungszeitraum ist viel zu kurz und die Festlegung des Unterstützungszeitraums durch das BMI widerspricht den Grundsätzen einer fairen Auseinandersetzung.</p>
Zu § 8	
BKA-VD	<p>In Abs. 1 sollte es einheitlich „in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk“ lauten (vgl. § 3 Wiener Stadtverfassung).</p> <p>Der Beistrich nach dem Ausdruck „20.00 Uhr“ sollte entfallen.</p>
Zu § 9	
BKA-VD	<p>In Abs. 2 ist die Wortfolge „für die für die“ durch die Wortfolge „für die“ zu ersetzen.</p> <p>Überdies wird angeregt, in Abs. 2 nach dem Wort „Verlautbarung“ einen Verweis auf § 6 Abs. 5 aufzunehmen.</p>
Mehr Demokratie!	<p>Der Druckkostenbeitrag in § 9 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 sollte gestrichen werden.</p>
Zu § 10	
BKA-VD	<p>Im dritten Satz hätte es statt „Zustellungsbevollmächtigten“ richtig „Bevollmächtigten“ zu lauten. Der Beistrich am Ende des letzten Satzes wäre durch einen Punkt zu ersetzen.</p>
Zu § 11 Abs. 2	
BKA-VD	<p>Im ersten Satz könnte die Wortfolge „der Tätigkeit“ entfallen.</p> <p>Im dritten Satz ist die Wortfolge „der Gemeinde, in der Eintragungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist“ durch „der Gemeinde, in der <u>der</u> Eintragungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist“ zu ersetzen.</p>

Vbg LReg	Dem/der Eintragungswilligen sollte eine Bestätigung über die Eintragung nur auszufolgen sein, wenn er/sie dies wünscht.
Zu §§ 13 f	
BKA-VD	Es ist unklar, welchen Zweck und welche rechtliche Qualität die in § 13 Abs. 1 vorgeschlagene „Ergebnisermittlung“ haben soll und wer dafür zuständig ist. Gemäß § 14 hat nämlich die Bundeswahlbehörde das Ergebnis des Volksbegehrens festzustellen, wobei die von ihr gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu treffenden Feststellungen mit den gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 zu treffenden Feststellungen nicht ident sind. Nur die Feststellung der Bundeswahlbehörde kann überdies gemäß § 16 Abs. 1 beim VfGH bekämpft werden.
Zu § 14	
BKA-VD	Es wird angeregt, § 14 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: „... stellt fest, ob Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG gehörig unterstützt ist oder nicht oder ob ein Volksbegehren im Sinn des Art. 49c Abs. 1 B-VG vorliegt“.
Zu § 17	
BKA-VD	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1 stellt darauf ab, dass die Feststellung der Bundeswahlbehörde „nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben wurde“; Abs. 3 stellt darauf ab, dass die Feststellung der Bundeswahlbehörde „unanfechtbar [feststeht]“. Sofern nicht unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen festgelegt werden sollen, sollte dieselbe Formulierung verwendet werden. - Es wird angeregt, Abs. 1 wie folgt zu formulieren: „..., dass ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG gehörig unterstützt ist oder dass ein Volksbegehren im Sinn des Art. 49c Abs. 1 B-VG vorliegt, ...“. - Es wird angeregt, Abs. 3 wie folgt zu formulieren: „..., ob ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG gehörig unterstützt ist oder nicht, ...“.
Zu § 20 Abs. 1	
BMF	<p>Unter den „Verwaltungsabgaben des Bundes“ sind die Bundesverwaltungsabgaben (geregelt entweder in dem umfassenden Tarif der Bundesverwaltungsabgabenverordnung oder in Materiengesetzen) zu verstehen. Diese sind für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich im Privatinteresse der Parteien gelegene Amtshandlungen einer Behörde zu entrichten. Inwieweit hinsichtlich der im § 20 Abs. 1 angeführten Tatbestände eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Bundesverwaltungsabgabe (überhaupt) besteht und eine derartige Befreiung somit notwendig ist, lässt sich nicht abschließend beurteilen.</p> <p>Sollte hingegen eine Befreiung von den Gebühren nach dem Gebührengesetz beabsichtigt sein, so ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 35 Abs. 3 lit a GebG eine Gebührenbefreiung für (u.a.) die durch das explizit angeführte Volksbegehrengesetz 1973 unmittelbar veranlassten Schriften besteht. Deshalb bestehen aus gebührenrechtlicher Sicht zwar keine Bedenken, auch Schriften nach dem Volksbegehrengesetz 2015 zu befreien, allerdings wäre entweder der Verweis in § 35 Abs. 3 lit. a GebG anzupassen oder in § 20 Abs. 1 die Wortfolge „Verwaltungsabgaben des Bundes“ durch die Wortfolge „bundesrechtlich geregelten Abgaben“ zu ersetzen; diese Formulierung würde eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben und den Gebühren nach dem Gebührengesetz umfassen.</p>

Zu § 21 Abs. 1	
Wr Landtag Öst. Gemeindebund Öst. Städtebund	Zur vorgesehenen Reduzierung des Kostenersatzes an die Gemeinden: Es wird bezweifelt, dass es zu den in der Begründung erwähnten Kosteneinsparungen kommt. Wr Landtag: Zudem müsste zur Klarstellung die kostenlose Datennutzung bzw. Datenübermittlung aus dem ZeWaeR für die Gemeinden explizit vorgesehen werden. Öst. Gemeindebund: Die Pauschalabgeltung war schon bisher viel zu gering und sollte – auch angesichts erhöhter administrativer Aufwendungen der Gemeinden – zumindest zwei Euro pro Wahlberechtigtem/Jahr betragen. Gleiches gilt in Bezug auf § 14 Abs. 1 WEviG (Artikel 4) und § 15 Abs. 1 EuWEG (Artikel 8).
Zu § 21 Abs. 3	
Öst. Gemeindebund	Die Überweisung sollte per Jahresfrist direkt an die Gemeinden erfolgen. Gleiches gilt in Bezug auf § 14 Abs. 3 WEviG (Artikel 4) und § 15 Abs. 3 EuWEG (Artikel 8).
Zu Anlage 5	
BKA-VD	Im ersten Feld des Formulars sollte es heißen: „Gemeinde, in der die Eintragung getätigt wurde.“

Zu Artikel 4 des Abänderungsantrags (Wählerevidenzgesetz 2015)

Zu § 1	
BKA-VD	<ul style="list-style-type: none"> - In Abs. 1 ist nach dem Wort „bei“ das Wort „Volksbegehren“ einzufügen. - In Abs. 3 sollte statt von „Österreichern“ von „Staatsbürgern“ die Rede sein (vgl. zB Art. 6, 7, 26 Abs. 2 und 4 B-VG); das gilt auch für den übrigen Gesetzesentwurf (zB § 3). - Die Fundstelle des E-GovG in Abs. 3 zweiter Satz hätte richtig „BGBl. I Nr. 10/2004“ zu lauten. - In Abs. 3 dritter Satz ist die Wortfolge „dem für die Eintragung“ durch die Wortfolge „den für die Eintragung“ zu ersetzen.
Zu § 2	
BKA-VD	<ul style="list-style-type: none"> - In Abs. 3 sollte beim erstmaligen Verweis auf eine andere Rechtsvorschrift zunächst deren Kurztitel samt allfälliger Abkürzung und das Fundstellenzitat der Stammfassung angeführt und in weiterer Folge nur die Abkürzung zitiert werden. - In Abs. 3 hätte überdies der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 6)“ richtig „(§ 3 Abs. 5)“ und der Verweis auf „§ 3 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz“ richtig auf „§ 3 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz“ zu lauten.
Zu § 4	
Parlamentsdirektion	Der letzte Satz des Abs. 1 ist unklar bzw. unvollständig und sollte entfallen. Alternativ müsste klargestellt werden, dass dieser Satz nur Datenverwendungen zum Zweck der Führung des ZeWaeR betrifft. Bei einer Datenverwendung für andere Zwecke wäre der/die BMI nämlich für die Datenverwendung verantwortlich und somit AuftraggeberIn.
BKA-VD	<ul style="list-style-type: none"> - Nach dem vorgeschlagenen Art. 26a Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG können die Länder und Gemeinden die Daten des zentralen Wählerregisters für gleichartige Verzeichnisse verwenden. Landesgesetzliche Bestimmungen betreffend die Verwendung der Daten des ZeWaeR können daher nicht die gesetzliche Grundlage für die Führung des ZeWaeR sein. Die Wendung „sowie aufgrund von entsprechend Art. 26a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen“ in Abs. 1 sollte daher entfallen. - § 22 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 normiert eine gegenüber der gerichtlichen Strafbarkeit generell subsidiäre verwaltungsbehördliche Strafbarkeit, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen. Die in Abs. 4 (und in § 6 Abs. 5) vorgesehene Subsidiaritätsklausel kann daher entfallen. - Nach dem Kurztitel „Meldegesetz 1991“ wäre die Wendung „- MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992“ einzufügen und der Kurztitel „des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971“ durch die Abkürzung „BPräsWG“ zu ersetzen.
BMF	Es fehlt eine Kostenschätzung sowohl für die Errichtungskosten als auch für die laufenden Betriebs- und Wartungskosten, ebenso ein Bedeckungsvorschlag. Als Errichtungskosten ist wohl jedenfalls von einem niedrigen 7-stelligen Euro-Betrag auszugehen; es muss sichergestellt sein, dass dies vom BMI innerhalb der jährlich der UG 11 zur Verfügung stehenden Budgetrahmenbeträge gemäß aktuellem BFRG 2014-2017 bedeckt werden kann. An laufenden Betriebs- und Wartungskosten ist erfahrungsgemäß von jährlichen Beträgen in Höhe von 25-30% der Errichtungskosten auszugehen; dies müsste durch die Einsparungen des BMI aus der Reduzierung der Vergütungssätze an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Abwicklung von Volksbegehren und im Zusammenhang mit den Wählerevidenzen budgetneutral innerhalb der UG 11 zu bewältigen sein.

	Soweit dies nicht ausreichen sollte, wäre vom BMI eine andere Bedeckungsmöglichkeit innerhalb der jährlich der UG 11 zur Verfügung stehenden Budgetrahmenbeträge gemäß aktuellem BFRG 2014-2017 sicherzustellen.
Öst. Gemeindebund	Die Gemeinden werden durch die Umstellung auch mit zahlreichen einmaligen Kosten belastet (EDV-Kosten, Schulungskosten, Software). Unabhängig von einer erhöhten Pauschalabgeltung wird daher die Refundierung sämtlicher anfallender Umstellungskosten der Gemeinden einschließlich Schulungsaufwand gefordert.
Zu § 5	
BKA-VD	Die in Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerevidenz „über einem Computerbildschirm“ lässt offen, ob diese Einsichtnahme örtlich beschränkt, also nur bei der Gemeinde, oder auch online von anderen Orten aus zulässig sein soll. Eine Klarstellung wird angeregt.
Wr Landtag	Abs. 1 letzter Satz sieht vor, dass im Rahmen der Einsichtnahme mit Hilfe des ZeWaeR Suchanfragen unzulässig sind. Der Wortlaut ist unklar und missverständlich, zumal jede Einsichtnahme in die Wählerevidenzen eine Suche bezweckt. Die vorgeschlagene Formulierung würde zu einer uneinheitlichen Auskunftspraxis der österreichischen Gemeinden führen. Wenn durch eine Einsichtnahme in die Wählerevidenzen eine Umgehung der Auskunftssperren nach § 18 Abs. 2 Meldegesetz 1991 ausgeschlossen werden soll, müsste im WEviG ausdrücklich klargestellt werden, dass Personenanfragen (Namensanfragen) und Adressanfragen nur zur eigenen Person zulässig sind. Gleiches gilt in Bezug auf § 6 Abs. 1 letzter Satz EuWEG (Artikel 8).
Zu § 7	
AK	Der Verweis auf das Amtsgeheimnis erscheint angesichts der aktuellen Debatte über dessen Abschaffung wenig zeitgemäß.
Zu § 8	
BKA-VD	Die Wortfolge „der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471 (NRWO)“ sollte durch die Abkürzung „NRWO“ ersetzt werden.
Zu § 9	
BKA-VD	In Abs. 1 sollte das Wort „(AVG)“ durch die Wendung „– AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt werden.
Zu § 13	
BKA-VD Öst. Gemeindebund	Abs. 2 kann entfallen, da sich eine solche Regelung auch in § 16 findet.
Zu § 14	
BKA-VD	In Abs. 1 sollte das Wort „pro“ durch die Wortfolge „für jede“ ersetzt werden. In Abs. 2 hätte es anstatt „herangezogene Indexzahl“ vielmehr „herangezogenen Indexzahl“ zu lauten.
Zu § 19	
BKA-VD	Nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 601/1973“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Artikel 5 des Abänderungsantrags (Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992)

Allgemeines	
Öst. Gemeindebund	Die Einsichtnahmezeiten für die Wählerregister sollten weiter zurückgenommen bzw. außerhalb der Dienstzeiten der Gemeindeämter gänzlich gestrichen werden.
Zu Z 1 (§ 23)	
BKA-VD	In Abs. 1 wäre nach dem Kurztitel „Wahlerevidenzgesetz 2013“ die Abkürzung „– WEviG“ einzufügen. In Abs. 2 sollte die Wendung „des Bundes“ entfallen (vgl. auch § 1 Abs. 2 WEviG und § 1 Abs. 2 EuWEG). In Abs. 2 sollte, der legislatischen Praxis entsprechend, der Verweis auf die Anlage 2 fett formatiert werden.
Zu Z 4 (§ 27)	
BKA-VD	Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „In § 27 <u>Abs. 1</u> wird das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ausdrucke“ ersetzt.“
Zu Z 6 (§ 28 Abs. 3)	
BKA-VD	In der Novellierungsanordnung ist die Wendung „(Muster Anlage 1 WEviG)“ durch die Wendung „(Muster <u>Anlage</u> WEviG)“ zu ersetzen, da das Wahlerevidenzgesetz 2015 bloß eine Anlage enthält.
Zu Z 9 und 10 (§ 39 Abs. 2 und Abs. 5 Z 4)	
BKA-VD	Der Verweis hat jeweils anstatt auf „§ 3 Abs. 6“ richtig auf „§ 3 Abs. <u>5</u> “ zu lauten.
Zu Z 12 (§ 129 Abs. 7)	
BKA-VD	Eine Überprüfung der Inkrafttretensbestimmung wird angeregt. Unklar sind insb. die Anordnungen betreffend „§ 28 Abs. 3 in der Fassung der Z 7a“ sowie „§ 33 samt Überschrift in der Fassung der Z 9a“, da im Entwurf weder eine Novellierungsanordnung Z 7a noch eine Z 9a enthalten ist. Auch sind in der Inkrafttretensbestimmung Paragraphen genannt, die nach dem Entwurf nicht geändert werden sollen (zB § 25 Abs. 3). Die überflüssigen Bindestriche in den Worten „Überschrift“ und „Fassung“ können entfallen.

Zu Artikel 6 des Abänderungsantrags (Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)

Zu Z 2 (§ 5a Abs. 5)	
BKA-VD	Der Verweis im letzten Satz hat anstatt auf „§ 3 Abs. 6“ richtig auf „§ 3 Abs. <u>5</u> “ zu lauten.
Zu Z 3 (§ 5a Abs. 8 Z 4)	
BKA-VD	Die ersetzende Wortfolge hätte anstatt „§ 3 Abs. 6 oder § 11 Abs. 4 des Wahlerevidenzgesetzes“ vielmehr „§ 3 Abs. <u>5</u> oder § 11 Abs. 4 <u>WEviG</u> “ zu lauten.

Zu Artikel 7 des Abänderungsantrags (Änderung der Europawahlordnung)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)	
BKA-VD	Anstatt „Ausdrucke“ hätte es „Ausdrucken“ zu lauten (dasselbe gilt für Z 4 [Überschrift zu § 15] und Z 12 [§ 91 Abs. 11]).
Zu Z 2 (§ 11)	
BKA-VD	In Abs. 2 sollte, entsprechend der legistischen Praxis, der Verweis auf die Anlage 1 fett formatiert werden.
Zu Z 9 (§ 31 Abs. 3 und 4)	
BKA-VD	In Abs. 3 sollte es heißen „(...) Erklärung, aus der seine Staatsangehörigkeit, sein Geburtsdatum (...) hervorgehen.“ In Abs. 3 zweiter Satz sind bei den Worten „Wähler-evidenzverzeichnis“ und „Herkunftsmitglied-staates“ die Bindestriche zu entfernen. Zudem sollte das Wort „er“ nach dem Wort „gegebenenfalls“ entfallen.
Zu Z 10 (§ 31 Abs. 7)	
BKA-VD	Der Bindestrich im Wort „ge-genüber“ sollte entfallen.

Zu Artikel 8 des Abänderungsantrags (Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes)

Zum Titel	
BKA-VD	Durch Artikel 4 soll das Wählerevidenzgesetz 2015 die Abkürzung „WEviG“ erhalten. Es erschiene daher konsequent, die Abkürzung für das Europa-Wählerevidenzgesetz von „EuWEG“ in „EuWEviG“ zu ändern.
Zu Z 1 (§ 1)	
BKA-VD	In Abs. 3 sollte statt von „Österreichern“ von „Staatsbürgern“ die Rede sein.
Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 und 2)	
BKA-VD	Der mit 12.7.2013 in Kraft getretene § 2 Abs. 1 des Europa-Wählerevidenzgesetzes idF BGBl. I Nr. 115/2013 ist wortgleich mit dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 1, weshalb lediglich § 2 Abs. 2 novelliert werden sollte.
Zu Z 5 (§ 6)	
BKA-VD	Die in Abs. 1 eröffnete Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerevidenz „über einem Computerbildschirm“ lässt offen, ob dies nur bei der Gemeinde, oder auch online von anderen Orten aus zulässig sein soll. Eine Klarstellung wird angeregt.
Zu Z 6 (§ 13)	
BKA-VD	In Abs. 1 Z 1 sollte statt von „Österreichern“ von „Staatsbürgern“ die Rede sein. In Abs. 1 sollte es heißen: „(...) Wahlen zum Europäischen Parlament (...)“. In Abs. 2 erster Satz hat der Verweis anstatt auf „§ 1 Abs. 2“ richtig auf „§ 1 Abs. 3“ zu lauten.
Zu Z 11 (§ 20)	
BKA-VD	§ 18 sollte entsprechend seinem Inhalt bereits mit 1.1.2014 in Kraft treten.

Zu Artikel 9 des Abänderungsantrags (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes 1972)

Allgemeines	
Mehr Demokratie!	Es fehlt eine Regelung über eine Abstimmungsbroschüre.
Zu Z 1 (§ 6)	
BKA-VD	In Abs. 3 sollte der Verweis auf die Anlage 1 fett formatiert werden.

Zu Artikel 10 des Abänderungsantrags (Änderung des Volksbefragungsgesetzes 1989)

Allgemeines	
Öst. Gemeindebund	Es wird auf finanzielle Belastungen der Gemeinden hingewiesen, die sich aus der analogen Geltung der NRW und aus der Briefwahl ergeben. Von den Wahlkarten muss der überwiegende Anteil per Einschreiben versandt werden, da sie nur zu einem verschwindend kleinen Teil mit der Bürgerkarte signiert werden. Dies kostet 3,65 EUR pro Wahlkarte, die der Gemeinde nicht abgegolten werden.
Zu Z 2 (§ 6)	
BKA-VD	In Abs. 3 sollte der Verweis auf die Anlage 1 fett formatiert werden. Die Untergliederung des Abs. 4 sollte in mit Zahlen bezeichneten Gliederungseinheiten (1., 2., ...) erfolgen.
Zu Z 5 (§ 9 Abs. 3)	
BKA-VD	Der Verweis in Abs. 3 sollte „Art. 49c Abs. 5 B-VG“ lauten. Der Verweis auf Anlage 4 sollte fett formatiert werden.
Zu Z 15 (§ 21 Abs. 9)	
BKA-VD	Eine Novellierung des § 12 Abs. 1 Z 1 ist im Entwurf nicht enthalten, weshalb es in § 21 Abs. 9 bloß „12 Abs. 1 Z 2, 4 und 5“ lauten sollte.

C. Zum Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR

Zu Artikel 1 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953)

Allgemeines	
VfGH	- Im VfGG folgen die einzelnen Abschnitte des Zweiten Hauptstücks des Zweiten Teils der Systematik des B-VG. Die Bestimmungen über das Verfahren gemäß Art. 141a B-VG sollten daher <u>nach § 71a</u> eingefügt werden. - Die Erläuterungen zu Art. 141a B-VG gehen davon aus, dass die „Beseitigung“ der angefochtenen Entscheidung „zur Folge hat, dass die Volksbefragung stattzufinden hat“. Da über die Zulässigkeit der Volksbefragung die Bundeswahlbehörde entscheidet und der Gesetzestext keinen Anhaltspunkt für die Annahme bietet, dass diese Entscheidung durch ein stattgebendes Erkenntnis des VfGH ersetzt werden könnte, sollte im VfGG vorgesehen werden, dass die Bundeswahlbehörde im fortgesetzten Verfahren an das stattgebende Erkenntnis des VfGH gebunden ist. Eine entsprechende Regelung könnte sich zweckmäßigerweise an § 87 Abs. 2 VfGG orientieren.
VfGH Parlamentsdirektion BKA-VD	In Art. 141a B-VG und in § 93a VfGG heißt es „Zustellbevollmächtigter“, in § 93b VfGG „Bevollmächtigter“ und in § 93d VfGG „Zustellungsbevollmächtigter“. Die Bezeichnung in § 3 Abs. 3 Z 3 VoBeG lautet „Bevollmächtigter“. Dies sollte vereinheitlicht werden. VfGH: Es sollte auf § 9 Zustellgesetz („Zustellungsbevollmächtigter“) Bedacht genommen werden. BKA-VD: Es sollte wie im Volksbegehrengesetz 2015 der Begriff „Bevollmächtigte“ verwendet werden.
BKA-VD	Da die vorgesehenen Änderungen des B-VG erst mit 1.1.2015 in Kraft treten sollen, besteht für die Erlassung von Ausführungsbestimmungen ausreichend Zeit. Es wird daher empfohlen, von einer Änderung des VfGG zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzusehen, um diese mit entsprechender Sorgfalt vorbereiten zu können.
Zu Z 1 (§ 17 Abs. 2)	
VfGH	Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung könnte in den geltenden Gesetzestext einfacher wie folgt integriert werden: <i>„In § 17 Abs. 2 wird nach dem Wort „Beschwerden“ die Wortfolge „gemäß § 82“ eingefügt.“</i>
BKA-VD	Die Wendung „und Anträge gemäß § 93a Abs. 2“ kann ersatzlos entfallen, da § 17 Abs. 2 erster Satz nur für genau bezeichnete Klagen und Anträge eine Anwaltpflicht normiert. In der Begründung hätte der Klammersausdruck statt „(vgl. § 17 Abs. 1)“ richtig „(vgl. § 17 Abs. 2)“ zu lauten.
Zu Z 2 (§§ 93a bis 93d)	
Allgemeines	
VfGH	Es sollte einheitlich der Begriff „Bescheid der Bundeswahlbehörde“ verwendet werden.
BKA-VD	Die Novellierungsanordnung sollte richtig lauten: <i>2. Nach § 93 werden folgende §§ 93a bis 93d samt Überschrift eingefügt:</i> Alle in diesen Bestimmungen gewählten Formulierungen müssen an die in Art. 1 Z 5 und 6 (Art. 49c und Art. 141a B-VG) ge-

	wählten Formulierungen angeglichen werden.
Zu § 93a Abs. 1	
VfGH	In Z 1 bis 3 sollte auf die jeweilige <u>Behauptung</u> der Beschwerdeführer abgestellt werden. Es ist nicht geregelt, ob der Beschwerde eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie der angefochtenen Entscheidung anzuschließen ist, wie dies für Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG vorgeschrieben ist (§ 82 Abs. 3 VfGG).
BKA-VD	Warum ein Gesetzesantrag nicht als „Verfassungsgesetz“ oder eine Bestimmung nicht als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist, sieht man dem Gesetzesantrag bzw. der Gesetzesbestimmung nicht an. Ebenso wenig muss aus einem Volksbegehren hervorgehen, warum es keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu bedecken ist. Die Z 2 und 3 sollten daher eher wie folgt formuliert werden: „2. wenn das den Gegenstand des Gesetzesantrages bildende Gesetz nicht als „Verfassungsgesetz“ oder eine darin enthaltene Bestimmung nicht als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist und die Beschwerdeführer der Meinung sind, ... 3. wenn das Volksbegehren keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist, und die Beschwerdeführer der Meinung sind, ...“ In Abs. 1 Einleitung sollte es statt „Volksbegehren“ präziser „qualifiziert unterstütztes Volksbegehren“ lauten.
Zu § 93a Abs. 2	
VfGH	Im ersten Satz hätte es zu lauten: „[...] des <u>Zustellungsbevollmächtigten</u> und <u>zweier</u> seiner Stellvertreter [...]“. In Abs. 2 erster Satz und § 93b könnte die Wortfolge „im Sinn(e) des VoBeG“ im Hinblick auf § 93a Abs. 1 erster Satz entfallen. Im letzten Satz sollte klargestellt werden, dass mit dem „bekämpften Beschluss des Nationalrates“ dessen Beschluss gemäß Art. 49c Abs. 3 letzter Satz B-VG gemeint ist.
Parlamentsdirektion	Im letzten Satz ist die Wortfolge „die Beschwerde“ durch die Wortfolge „der Antrag“ zu ersetzen.
BKA-VD	In Abs. 2 hätte es statt „Zustellbevollmächtigte“ richtig „Zustellbevollmächtigten“ zu lauten gehabt. Im Interesse einer terminologischen Vereinheitlichung (vgl. oben „Allgemeines“) sollte es daher „Bevollmächtigten“ lauten.
Zu § 93b	
VfGH	In Abs. 1 hätte es richtigerweise zu heißen: „samt <u>zweien</u> seiner Stellvertreter“.
Parlamentsdirektion	- Partei des Verfahrens ist „der Nationalrat, vertreten durch den Präsidenten des Nationalrates“. Dies ist wohl so zu verstehen, dass der/die PräsidentIn insb. eine allfällige schriftliche Äußerung (Gegenschrift) einzubringen und im Fall einer mündlichen Verhandlung für den Nationalrat aufzutreten hat. Unklar bleibt, ob und ggf. inwieweit solche Äußerungen vorab einen entsprechenden Beschluss des Nationalrates brauchen, da Partei des Verfahrens nach der gewählten Formulierung <u>formal der Nationalrat</u> ist. Eine gesetzliche Präzisierung ist unabdingbar. Allenfalls wären – wie im Mandatsverlustverfahren – auch ergänzende Regelungen im GOG-NR vorzusehen. - In Abs. 1 und 2 erscheint die Wortfolge „samt zwei seiner Stellvertreter im Sinne des VoBeG“ als zu unpräzise. Partei des Verfahrens können nur jene beiden StellvertreterInnen sein, die die Beschwerde gemäß § 93a Abs. 1 bzw. den Antrag gemäß § 93a Abs. 2 mit eingebracht haben, nicht aber zwei willkürlich (von wem?) ausgewählte StellvertreterInnen. Besser wäre eine

	Formulierung, wie sie auch in § 93d verwendet wird: „sowie der Bevollmächtigte und seine beiden Stellvertreter gemäß § 93a Abs. 1“ (bzw. „§ 93a Abs. 2“). In Abs. 2 könnte die Wortfolge „des qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“ am Satzende entfallen.
Zu § 93c	
VfGH Parlamentsdirektion BKA-VD	In Abs. 1 hätte es statt „Art. 93a Abs. 1“ richtig „§ 93a Abs. 1“ zu lauten. Abs. 3 zweiter Satz wäre richtigerweise mit „Es“ einzuleiten. In Abs. 4 sollten Erkenntnisse gemäß § 93a Abs. 2 nicht als „Feststellungen“ bezeichnet werden (vgl. auch Abs. 1 und 3 sowie Art. 141a Abs. 2 B-VG).
Mehr Demokratie!	Es erscheint auch eine 3-Monats-Frist machbar.
Zu § 93d	
OÖ Landtag OÖ LReg	Wie bei „gewöhnlichen“ Volksbegehren sollte von einem Kostenersatzanspruch abgesehen werden.
Zu Z 3 (§ 94 Abs. 26)	
BKA-VD	Novellierungsanordnung und Gesetzestext hätten richtig zu lauten: <i>3. § 94 wird folgender Abs. 28 angefügt:</i> „(28) § 17 Abs. 2 und die §§ 93a bis 93d samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“